
Datum:	20.08.2024
Gericht:	Verwaltungsgericht Düsseldorf
Spruchkörper:	3. Kammer
Entscheidungsart:	Urteil
Aktenzeichen:	3 K 1603/21
ECLI:	ECLI:DE:VGD:2024:0820.3K1603.21.00

Leitsätze:

1. Der zuständigen Marktüberwachungsbehörde kommt hinsichtlich der Ergreifung von Maßnahmen auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 EVPG, d.h. hinsichtlich des "Ob" eines Einschreitens, kein Entschließungsermessen zu. Sie ist daher verpflichtet tätig zu werden, wenn sie den begründeten Verdacht hat, dass ein energieverbrauchsrelevantes Produkt die Anforderungen des § 4 EVPG nicht erfüllt. Hinsichtlich des "Ob" eines Tätigwerdens handelt es sich daher um eine gebundene Entscheidung. Ein Ermessen ist der Behörde lediglich hinsichtlich der Wahl der im Einzelfall zu treffenden Maßnahme sowie hinsichtlich der Auswahl des Adressaten eingeräumt.

2. Sofern ein energieverbrauchsrelevantes Produkt die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EVPG aufgrund gesicherter Feststellungen in einem aufgrund einer Durchführungsrechtsvorschrift ordnungsgemäß durchgeführten Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht nicht erfüllt und das betreffende Produkt damit nicht in Verkehr gebracht werden darf, ist das Ermessen der Behörde hinsichtlich der Wahl der im Einzelfall zu treffenden Maßnahme mit Blick auf eine Untersagung des Inverkehrbringens und der weiteren Bereitstellung des Produktes auf dem Markt gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 6 EVPG sowie der Anordnung der Rücknahme und des Rückrufs des betreffenden Produktes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 7 EVPG zwecks Gewährleistung einer effektiven Marktüberwachung zum Schutze der Verbraucher und der Umwelt regelmäßig auf Null reduziert ist.

Tenor:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Klägerin.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin ist Herstellerin des Haushaltswäschetrockners Modell O..

Im Rahmen einer Schwerpunktaktion zur Marktüberwachung von Wäschetrocknern wurden durch das Landesamt für Natur, Umweltschutz und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (im Folgenden: LANUV NRW) als Marktüberwachungsbehörde für den Vollzug des Gesetzes über die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz – EVPG) am 17. Oktober 2019 in zwei Baumärkten in N. und X. insgesamt vier Geräte des vorgenannten Wäschetrocknermodells als amtliche Proben entnommen und einer technischen Überprüfung in Bezug auf die Einhaltung der Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 1275/2008 der Kommission vom 17. Dezember 2008 zur Durchführung der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand (ABl. EU vom 18. Dezember 2008, L 339/45) (im Folgenden: VO (EG) 1275/2008) sowie der Verordnung (EU) Nr. 932/2012 der Kommission vom 3. Oktober 2012 zur Durchführung der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung von Haushaltswäschetrocknern (ABl. EU vom 12. Oktober 2012, L 278/1) (im Folgenden: VO (EU) 932/2012) unterzogen. Die technischen Überprüfungen erfolgten durch das von der Deutschen Akkreditierungsstelle (DAKKS) u.a. für die Messung niedriger Leistungsaufnahme elektrischer und elektronischer Haushalts- und Bürogeräte nach der Prüfnorm DIN EN 50564:2011 sowie zur Messung der Gebrauchseigenschaften/Energieeffizienz nach der Prüfnorm DIN EN 61121:2013 akkreditierte Unternehmen P. B. GmbH, F.-straße 00 in D. (im Folgenden: P.). Geprüft wurden vier Wäschetrockner des Modells O. mit den Seriennummern N01, N02, N03 und N04. Die Prüfergebnisse wurden in vier Prüfberichten der P. vom 10. Dezember 2019 bzw. vom

5. Februar 2020 mit den Nummern N05, N06, N07 und N08 sowie drei weiteren Prüfberichten der P. vom 14. Januar 2020 mit den Nummern N09, N10 und N11 dokumentiert.

Nach Auswertung der Prüfberichte teilte das LANUV NRW der Klägerin mit Schreiben vom

17. Februar 2020 und 18. Dezember 2020 unter Beifügung der Prüfberichte der P. mit, das geprüfte Wäschetrocknermodell sei nicht verkehrsfähig im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EVPG, weil es nicht den in den maßgeblichen Durchführungsrechtsvorschriften VO (EG)

1275/2008 und VO (EU) 932/2012 festgelegten Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung und sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen entsprechen. Der Stromverbrauch im Bereitschaftszustand überschreite die in der VO (EG) 1275/2008 festgelegten Grenzwerte. Zudem sei gegen die in der Richtlinie 2009/125/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energieverbrauchsrelevanter Produkte (ABl. EU vom 31. Oktober 2009, L 285/10, S. 10) (im Folgenden: RL 2009/125/EG) und in der VO (EU) 932/2012 festgelegten Regelungen zur ordnungsgemäßen Konformitätsbewertung in Bezug auf die Angabe des jährlichen Energieverbrauchs verstoßen worden. Der Klägerin wurde Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Mitteilung etwaiger freiwilliger Maßnahmen gegeben. Sofern die Klägerin sich nicht äußere oder keine geeigneten freiwilligen Maßnahmen (z.B. Unterlassen des weiteren Inverkehrbringens, Rücknahme/Rückruf) ergreife, sei der Erlass einer entsprechenden Ordnungsverfügung mit Zwangsmittelandrohung beabsichtigt.

Mit E-Mail vom 11. März 2020 stellte die Klägerin dem LANUV NRW eine Auflistung der bis zu diesem Zeitpunkt importierten Mengen des Wäschetrocknermodells (insgesamt 2067 Stück), welches erstmals im Januar 2016 eingeführt worden sei, zur Verfügung. Ferner wurde mitgeteilt, der Import des Wäschetrockners sei bereits im Jahr 2019 gestoppt worden. Die Endverbraucherdaten könnten aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht zur Verfügung gestellt werden. 7

Mit Schreiben vom 5. März 2020 und vom 11. Januar 2021 nahm die Klägerin zu den Anhörungsschreiben vom 17. Februar 2020 und 18. Dezember 2020 Stellung. Hierzuführte sie im Wesentlichen aus, Verstöße gegen die Durchführungsrechtsvorschriften seien nicht gegeben. Eine Überschreitung der Grenzwerte für den Stromverbrauch im Bereitschaftszustand sei nicht gegeben, weil die vom LANUV NRW in Auftrag gegebenen Messungen durch die P. nicht fachgerecht durchgeführt worden seien. Zudem werde die Angabe des jährlichen Energieverbrauchs (AEC) von den einschlägigen Durchführungsrechtsvorschriften gedeckt. 8

Mit Ordnungsverfügung vom 11. Februar 2021 (der Klägerin zugestellt am 19. Februar 2021) traf das LANUV NRW gegenüber der Klägerin folgende Anordnungen: 9

1. Das Inverkehrbringen und die weitere Bereitstellung des o.g. Wäschetrocknermodells sowie gleichwertiger Wäschetrocknermodelle im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der VO (EU) 932/2012, die durch Sie auf dem Europäischen Markt in Verkehr gebracht werden, wird Ihnen spätestens zwei Wochen nach Unanfechtbarkeit dieser Ordnungsverfügung untersagt. 10

2. Sie haben eine Rücknahme des o.g. Wäschetrocknermodells sowie gleichwertiger Wäschetrocknermodelle im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der VO (EU) 932/2012, die durch Sie in Verkehr gebracht wurden, bei den von Ihnen in der Europäischen Union belieferten gewerblichen Kunden („Händlern“) durchzuführen. Die Information der gewerblichen Kunden („Händler“) über die Rücknahme hat bis spätestens zwei Wochen nach Unanfechtbarkeit dieser Ordnungsverfügung zu erfolgen und ist mir unter Angabe der jeweiligen Händler mit Angabe der vollständigen Anschrift unmittelbar nach erfolgter Durchführung nachzuweisen. 11

3. Sie werden aufgefordert, bis spätestens zwei Wochen nach Zustellung dieser Ordnungsverfügung eine Auflistung der in der Europäischen Union ansässigen gewerblichen Kunden („Händler“), die das o.g. Wäschetrocknermodell oder gleichwertige Wäschetrocknermodelle im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der VO (EU) 932/2012 seit dem erstmaligen Inverkehrbringen von Ihnen erworben haben, vorzulegen. Die Auflistung muss 12

mindestens die jeweiligen Lieferzeitpunkte, Modellbezeichnungen, die Empfänger sowie die Adressen und die jeweiligen Stückzahlen beinhalten.

4. Die Durchführung eines öffentlichen Rückrufs bzgl. des o.g. Wäschetrocknermodells und gleichwertiger Wäschetrocknermodelle im Sinne des Art. 2 Nr. 17 der VO (EU) 932/2012, die durch Sie in Verkehr gebracht wurden, wird angeordnet. Dazu sind mindestens die Ihnen namentlich bekannten Endverbraucher über den Rückruf zu informieren. Zudem ist der Rückruf auf der Startseite Ihrer Firmenhomepage, in Schriftgröße > 12 zu veröffentlichen. Die Information der namentlich bekannten Endverbraucher sowie die Veröffentlichung auf der Firmenhomepage hat bis spätestens zwei Wochen nach Unanfechtbarkeit dieser Ordnungsverfügung zu erfolgen und ist mir unmittelbar nach der jeweiligen Durchführung nachzuweisen. 13

5. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Untersagung gemäß 14

Ziffer 1 drohe ich Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 20.000,00 Euro an. 15

6. Für den Fall, dass Sie die Rücknahme gemäß Ziffer 2 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen, drohe ich Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 15.000,00 Euro an. 16

7. Für den Fall, dass sie den Rückruf gemäß Ziffer 4 nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig durchführen, drohe ich Ihnen ein Zwangsgeld in Höhe von 15.000,00 Euro an. 17

Zur Begründung der Ordnungsverfügung wurde im Wesentlichen ausgeführt, das geprüfte Wäschetrocknermodell O. sei nicht verkehrsfähig im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EVPG, weil es nicht den in den maßgeblichen Durchführungsrechtsvorschriften VO (EG) 1275/2008 und VO (EU) 932/2012 festgelegten Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung und sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen entspreche. 18

Ein Verstoß gegen die VO (EG) 1275/2008 sei gegeben, weil ausweislich der durchgeführten Überprüfungen der Stromverbrauch im Bereitschaftszustand (Standby) den in Art. 3 VO (EG) 1275/2008 i.V.m. Anhang II Nr. 2 b) Satz 2 der VO (EG) 1275/2008 festgelegten Grenzwert überschreite. Um die Ökodesign-Anforderungen zu erfüllen, müsse das Gerät mit einer Verbrauchsminimierungsfunktion gemäß Anhang II Nr. 2 d) der VO (EG) 1275/2008 ausgestattet sein, die gewährleiste, dass das Gerät nach der kürzesten mit seiner vorgesehenen Verwendung vereinbaren Zeit automatisch in den Bereitschaftszustand, den Aus-Zustand oder in einen anderen Zustand, in dem der geltende Verbrauchsgrenzwert nicht überschritten wird, versetzt wird, wenn es mit dem Netz verbunden ist, aber seine Hauptfunktion nicht bereitgestellt wird oder keine anderen energiebetriebenen Produkte auf seine Funktionen angewiesen sind. Nach Anhang II Nr. 2b) Satz 2 der VO (EG) 1275/2008, der den Stromverbrauch im Bereitschaftszustand regelt, dürfe der Stromverbrauch des Geräts in einem Zustand, in dem nur Information oder eine Statusanzeige oder eine Reaktivierungsfunktion in Verbindung mit Information oder einer Statusanzeige bereitgestellt wird, 1,00 W nicht überschreiten. Ein solcher Bereitschaftszustand liege u.a. vor, wenn das streitgegenständliche Wäschetrocknermodell bei geschlossener Trocknertür eingeschaltet werde, die „Delay-Funktion“ mit einer verzögerten Startzeit von „20h“ auf der entsprechenden Anzeige eingestellt werde, die LED's für „Knitterschutz“ und „Schon“ aktiviert würden, allerdings die „Start-Taste“ nicht aktiviert werde. Bei den durch das Prüflabor P. durchgeführten Testungen sei festgestellt worden, dass das streitgegenständliche Wäschetrocknermodell, nachdem es eingeschaltet wurde, sich nach 10 Minuten von selbst in den Aus-Zustand versetzt, wenn ein beliebiges Trocknungs-Programm vorgewählt wurde (Drehschalter auf beliebiger Position), eine Zusatzfunktion vorgewählt wurde („Knitterschutz“, 19

„Schon“), die Tür offenstand und das Programm-Ende erreicht wurde. Sofern hingegen die „Delay-Funktion“ vorgewählt, diese jedoch durch den Nutzer mangels Betätigung der „Start-Taste“ nicht aktiviert wurde, sei zu keiner Zeit eine Versetzung in den Aus-Zustand erfolgt. Solange die Hauptfunktion nicht aktiv sei, müsse das Gerät die Grenzwerte für den Aus-Zustand bzw. den Bereitschaftszustand gemäß Anhang II Nr. 2 a) oder b) der VO (EG) 1275/2008 einhalten. Der geltende Grenzwert für den Bereitschaftszustand werde bei dem streitgegenständlichen Wäschetrocknermodell nicht eingehalten, wenn die „Delay-Funktion“ vorgewählt, diese indes mangels Betätigung der „Start-Taste“ nicht aktiviert werde. Die labortechnische Nachprüfung des Wäschetrocknermodells im Wege des behördlichen Nachprüfungsverfahrens im Rahmen der Marktaufsicht gemäß Art. 5 VO (EG) 1275/2008 i.V.m. Anhang III der VO (EG) 1275/2008 habe bei der Erstprüfung (eine Einheit) ergeben, dass bei der Leistungsaufnahme im Bereitschaftszustand in Gestalt der Vorwahl der „Delay-Funktion“ (zeitverzögerter Programmstart) ohne Betätigung der „Start-Taste“ der gemäß Art. 3 VO (EG) 1275/2008 i.V.m. Anhang II Nr. 2 b) Satz 2 der VO (EG) 1275/2008 geltende Grenzwert von 1,10 Watt (1,00 W inklusive einer Toleranz von 0,10 W) mit 2,55 Watt deutlich überschritten werde und auch bei den sodann erfolgten Nachprüfungen drei weiterer Einheiten des Wäschetrocknermodells der geltende Grenzwert mit 2,44 Watt im Durchschnitt ebenfalls deutlich überschritten werde. Angesichts dessen erfülle das streitgegenständliche Wäschetrocknermodell nicht die Anforderungen der VO (EG) 1275/2008 und verstoße mithin gegen die Vorgaben des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EVPG.

Des Weiteren sei gegen die in der RL 2009/125/EG und in der VO (EU) 932/2012 festgelegten 20 Regelungen zur ordnungsgemäßen Konformitätsbewertung in Bezug auf die Angabe des jährlichen Energieverbrauchs (AEC) verstoßen worden. Nach Art. 4 Abs. 1 VO (EU) 932/2012 i.V.m. Art. 8 Abs. 1 und 2 RL 2009/125/EG sei vor dem Inverkehrbringen eines Produktes die Durchführung eines Konformitätsbewertungsverfahrens durch den Hersteller vorgesehen. Dies spiegele sich auch in Anhang IV Nr. 3 der RL 2009/125/EG wider, wonach der Hersteller den Fertigungsprozess so zu gestalten und zu überwachen habe, dass das Produkt den vom Hersteller gemachten Angaben entspreche und die Anforderungen der jeweils geltenden Durchführungsmaßnahme erfülle. Serienproduktion und Konformitätsbewertung stünden in einem unmittelbaren Bezug zueinander. Das Ergebnis der Konformitätsbewertung, namentlich die Ergebnisse der notwendigen Messungen, seien bezüglich der „Konformität im qualitativen Sinne“ repräsentativ für die spätere Serienproduktion eines Produktes. Die Serienproduktion müsse gewährleisten, dass das Produkt regelmäßig und stabil den geltenden gesetzlichen Anforderungengenüge, anderenfalls ergäbe eine Konformitätsbewertung keinen Sinn. Der von der Klägerin zum Nachweis der Konformität vorgelegte Wert des jährlichen Energieverbrauchs (AEC) liege mit 558,42 kWh/a nur knapp unter dem rechnerisch noch erlaubten Wert von rund 561 kWh/a (Markteintrittsschwelle). Dem LANUV NRW lägen mittlerweile Prüfergebnisse zum AEC zweier akkreditierter Prüflabore (P. Prüf- und Zertifizierungsgesellschaft GmbH sowie VDE B. Institut GmbH) zu 14 mit dem streitgegenständlichen Wäschetrocknermodell gleichwertiger Geräte (auch anderer Hersteller) im Sinne des Art. 2 Nr. 17 VO (EU) 932/2012 vor. Insoweit sei bei den 14 Geräten ein Vergleich der ermittelten Werte zum jährlichen Energieverbrauch (AEC) in Bezug zur Herstellerangabe vorgenommen worden. Hinsichtlich der Prüfergebnisse wird auf die grafische Darstellung auf Seite 11 der streitgegenständlichen Ordnungsverfügung Bezug genommen. Aus den Prüfergebnissen sei zu ersehen, dass keiner der 14 aufgeführten Einzelwerte den aus dem Konformitätsbewertungsverfahren entnommenen Herstellerwert in Höhe von 558,42 kWh/a reproduziere. Zudem streue die reale Produktion etwa um die dem behördlichen Nachprüfungsverfahren zu Grunde liegende 6 %-Toleranzgrenze zur Herstellerangabe. Vor diesem Hintergrund sei davon auszugehen, dass der Produktionsprozess unter Einberechnung der gemäß Anhang III der VO (EU) 932/2012

bestehenden behördlichen Marktüberwachungstoleranz von 6 % gestaltet worden sei. Diese Vorgehensweise sei nicht zulässig, denn festgelegte Prüftoleranzen seien ausschließlich durch die Behörden der Mitgliedstaaten zu verwenden und dürften keinesfalls vom Hersteller oder Importeur als zulässige Toleranzen für die Angabe der Werte in den technischen Unterlagen, die Interpretation dieser Werte zur Erreichung der Konformität oder zur Angabe besserer Leistungskennwerte verwendet werden. Angesichts dessen sei der in den technischen Unterlagen des Herstellers ausgewiesene AEC-Wert von 558,42 kWh/a nicht nachvollziehbar, sodass der dem Konformitätsbewertungsverfahren zu Grunde liegende Prüfbericht mit Blick auf die tatsächliche Serienproduktion nicht akzeptiert werde. Folglich fehle es an einer ordnungsgemäß durchgeführten Konformitätsbewertung.

Die Anordnung unter Ziffer 1 der Ordnungsverfügung beruhe auf § 7 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 6 EVPG, die Anordnungen unter Ziffern 2 und 4 der Ordnungsverfügung beruhten auf § 7 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 7 EVPG und die Anordnung unter Ziffer 3 der Ordnungsverfügung beruhe auf § 7 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 EVPG. Die Anordnungen unter Ziffer 1, 2 und 4 seien geboten, weil nicht konforme energieverbrauchsrelevante Produkte weder in Verkehr gebracht noch auf dem Markt bereitgestellt werden dürften und zudem nicht zu dulden sei, dass bereits beim Endverbraucher befindliche nicht konforme Produkte dort verblieben. Andere gleich effektive Maßnahmen seien im Rahmen des Auswahlermessens nicht ersichtlich, um die Zielsetzung des Umwelt-, Klima- und Verbraucherschutzes zu erreichen. Die Anordnungen seien verhältnismäßig. Mit der Anordnung unter Ziffer 3 würden die notwendigen Informationen zur Warenstromerfassung angefordert, ohne die eine effektive Marktüberwachung nicht möglich sei. Die Klägerin sei als Herstellerin des Produktes der richtige Adressat für die ausgesprochenen Anordnungen. 21

Die differenzierten Zwangsgeldandrohungen unter Ziffern 5, 6 und 7 der Ordnungsverfügung stellten dem Grunde und der Höhe nach das jeweils mildeste Mittel zur Durchsetzung der getroffenen Anordnungen dar und seien im Übrigen verhältnismäßig. Das Zwangsmittel des Zwangsgeldes sei jeweils gewählt worden, da es am ehesten geeignet erscheine, die angeordneten Maßnahmen durchzusetzen. 22

Mit Schreiben vom 1. März 2021 ist die Klägerin der Anordnung unter Ziffer 3 der Ordnungsverfügung vollständig nachgekommen und hat dem LANUV NRW eine vollständige Auflistung der Händler, an die das streitgegenständliche Wäschetrocknermodell in den Jahren 2016 bis 2020 ausgeliefert wurde nebst Adressen, Stückzahlen und Lieferzeitpunkten, zur Verfügung gestellt. 23

Die Klägerin hat am 12. März 2021 Klage erhoben. 24

Zur Begründung führt sie im Wesentlichen aus, die in der Ordnungsverfügung getroffenen Anordnungen seien allesamt rechtswidrig. 25

Ein Verstoß gegen die Durchführungsrechtsvorschrift der VO (EG) 1275/2008 sei nicht gegeben. Die von der P. im Auftrag des LANUV NRW durchgeführten vier Testungen des streitgegenständlichen Wäschetrocknermodells seien nicht normgemäß durchgeführt worden und daher nicht geeignet, einen Verstoß gegen die VO (EG) 1275/2008 zu begründen. Die durchgeführten Testungen hätten nicht nach der Prüfnorm DIN EN 50564:2011 durchgeführt werden dürfen. Vielmehr hätten die Testungen nach der speziell auf Haushaltswäschetrockner zugeschnittenen Prüfnorm DIN EN 61121:2013 erfolgen müssen. Die einschlägige Prüfnorm DIN EN 61121:2013 sehe Testungen von Haushaltswäschetrocknern lediglich im Aus-Zustand („Off-Mode“) sowie im nicht ausgeschalteten Zustand („Left-On-Mode“) vor. Ein Ablauf für die Prüfung des Standby-Modus, wie er von der P. simuliert worden sei, sei in der Prüfnorm DIN 26

EN 61121:2013 hingegen nicht vorgesehen. Zudem seien die von der P. durchgeführten Testungen entgegen der Vorgaben der Prüfnorm DIN EN 50564:2011 (Nr. 5.2) und damit nichtentsprechend dem Stand der Technik vorgenommen worden, weil das Wäschetrocknermodell nicht entsprechend der Bedienungsanleitung betätigt worden sei. Es sei nämlich lediglich die „Delay-Taste“ betätigt, nicht aber – wie in der Bedienungsanleitung vorgegeben – zusätzlich auch die „Start-Taste“ gedrückt worden. Darüber hinaus sei die Leistungsaufnahme des Wäschetrocknermodells in einem Modus getestet worden, der nicht den in Anhang II Nr. 2 a) oder b) der VO (EG) 1275/2008 beschriebenen Betriebszuständen (Bereitschaftszustand und Aus-Zustand) entspreche. Das Gerät sei bei den vorgenommenen Testungen weder in den Bereitschaftszustand noch in den Aus-Zustand versetzt worden. Bei der vorgenommenen Betätigung lediglich der „Delay-Taste“ ohne nachfolgende Betätigung der „Start-Taste“ befände sich das Gerät weder im Bereitschaftszustand im Sinne von Art. 2 Satz 2 Nr. 2 VO (EG) 1275/2008 noch im Aus-Zustand im Sinne von Art. 2 Satz 2 Nr. 6 VO (EG) 1275/2008. Zur Bestimmung des Aus-Zustandes und des Bereitschaftszustandes hätte auf die Regelungen der Prüfnorm DIN EN 61121:2013 zurückgegriffen werden müssen, welche die Betriebsmodi „Aus“ und „Betriebsbereitschaft“ identifiziere und beschreibe, was jedoch seitens der P. nicht vorgenommen worden sei. Soweit die P. den Stromverbrauch des Wäschetrocknermodells im Zustand „nicht ausgeschaltet“, im Zustand „Aus“ und im „Bereitschaftszustand“ im „Abtastverfahren“ gemäß der Prüfnorm DIN EN 50564:2011 (Nr.

5.3.2) geprüft habe, seien die Testungen nicht geeignet, einen Verstoß gegen die Anforderungen der VO (EG) 1275/2008 zu begründen. Denn die herstellerseitig vorgenommenen Testungen seien im Verfahren der „direkten Ablesung“ ebenfalls gemäß der Prüfnorm DIN EN 50564:2011 (Nr. 5.3.4) vorgenommen worden und hätten insoweit keine Überschreitung der zulässigen Verbrauchsgrenzwerte ergeben. Das „Abtastverfahren“ sei gegenüber dem Verfahren der „direkten Ablesung“ nicht vorrangig anzuwenden, vielmehr könnten beide Verfahren alternativ angewendet werden. Im Übrigen handele es sich bei dem von der P. simulierten Zustand nicht um den „Standby-Modus“, in welchem das Gerät keinen höheren Stromverbrauch als 0,5 W bzw. 1,00 Whaben dürfe, sondern um den „aktiven Betrieb“ im Sinne des Art. 2 Satz 2 Nr. 5 VO (EG) 1275/2008. Bereits das singuläre Betätigen der „Delay-Taste“ löse in dem Gerät technisch mehr an Funktion aus, als nur die Reaktivierungsfunktion bereitzuhalten, ggf. gleichzeitig mit einer Information oder Statusanzeige. Denn in diesem Modus werde das Gerät nicht nur in eine Reaktivierungsfunktion versetzt, sondern stelle weit mehr zur Verfügung als nur eine Statusanzeige. Die „Delay-Funktion“ sei bei den durchgeführten Tests bewusst falsch verwendet worden, weil die Vorwahl der „Delay-Funktion“ ohne Betätigung der „Start-Taste“ eine unvollständige Eingabe darstelle. Bei ordnungsgemäß aktivierter „Delay-Funktion“ führe das Wäschetrocknermodell hingegen bereits zeitlich verzögert die Hauptfunktion aus, sodass die Anforderungen der Verbrauchsminimierungsfunktion gemäß Anhang II Nr. 2 d) der VO (EG) 1275/2008 nicht erfüllt werden müssten.

Dessen ungeachtet habe sie – die Klägerin – das streitgegenständliche Wäschetrocknermodell durch die in China ansässigen Prüfinstitute K. Co. Ltd. (SGS China) (Testbericht vom 21. Dezember 2018) und Y. Ltd. (Testbericht vom 27. Juni 2019) nach der Prüfnorm DIN EN 50564:2011 prüfen lassen. Ausweislich der diesbezüglichen Testberichte vom 21. Dezember 2018 und 27. Juni 2019 genüge das streitgegenständliche Wäschetrocknermodell sämtlichen Vorgaben der VO (EG) 1275/2008.

27

28

29

Die Testungen der P. seien auch deswegen nicht normgemäß, weil hierbei einmissbräuchliches Verbraucherverhalten und keine vorhersehbare Verwendung simuliert worden sei. Die Testungen des Wäschetrocknermodells seien entgegen den Angaben in der Bedienungsanleitung vorgenommen worden, weil die Prüfung der „Delay-Funktion“ ohne nachfolgende Betätigung der „Start-Taste“ erfolgt sei. Die Vorwahl der „Delay-Funktion“ ohne Betätigung der „Start-Taste“ stelle indes eine unvollständige Eingabe dar. Dieses missbräuchlich simulierte Nutzerverhalten müsse von der Klägerin als Herstellerin des Wäschetrockners unter vernünftigen Erwägungen nicht im Sinne von § 2 Nr. 27 des Gesetzes über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vorhergesehen werden, sodass eine konstruktive Beseitigung dieses Risikos rechtlich nicht gefordert sei. Der Hersteller müsse die Sicherheit eines Produktes nur im Rahmen einer vorhersehbaren Verwendung gewährleisten. Das Produktsicherheitsgesetz sei auch im Rahmen des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes anwendbar. In der Bedienungsanleitung des Wäschetrockners sei verständlich und klar strukturiert beschrieben, dass für die Aktivierung der „Delay-Funktion“ stets die „Start-Taste“ betätigt werden müsse. Eine Vorwahl der „Delay-Funktion“ ohne Betätigung der „Start-Taste“ sei mithin weder herstellenseitig vorgegeben noch in vernünftiger Weise vorhersehbar. Zwar sei ein Nutzerverhalten, welches auf Konzentrationsmängeln und ungeplanten Unterbrechungen beruhe, grundsätzlich vorhersehbar. Diese unerwünschte Verwendung müsse indes nicht konstruktionsseitig ausgeschlossen werden, sondern ihr könne auch durch eine entsprechende Instruktion in der Bedienungsanleitung begegnet werden, daher Hersteller davon ausgehen dürfe, dass der durchschnittlich informierte Nutzer sich an die Bestimmungen der Bedienungsanleitung halte. Dieser Instruktionsverpflichtung sei die Klägerin durch die ausführlich und präzise gestaltete Bedienungsanleitung nachgekommen. Mit einem von der Bedienungsanleitung abweichenden Nutzerverhalten, bei dem es sich um eine nicht vorhersehbare Verwendung handle, müsse der Hersteller nicht rechnen. Auf ein derartiges nicht vorhersehbares Nutzerverhalten seien die Bestimmungen der VO (EG) 1275/2008 nicht anwendbar.

Vor diesem Hintergrund werde gesetzlich gemäß § 4 Abs. 2 und 3 EVPG vermutet, dass das 30 streitgegenständliche Wäschetrocknermodell die Anforderungen der Durchführungsrechtsvorschrift VO (EG) 1275/2008 erfülle. Die Klägerin könne sich auf die Konformitätsvermutungsregelungen des § 4 Abs. 2 und 3 EVPG berufen, weil das Wäschetrocknermodell mit einer CE-Kennzeichnung versehen und die EU-Konformitätserklärung der Firma V. nicht fehlerbehaftet sei. Die gesetzlichen Konformitätsvermutungen würden durch die normwidrig durchgeführten Testungen der P. nicht widerlegt.

Ein Verstoß gegen die Durchführungsrechtsvorschrift der VO (EU) 932/2012 sei 31 ebenfalls nicht gegeben. Das streitgegenständliche Wäschetrocknermodell sei ordnungsgemäß konformitätsbewertet und hergestellt worden. Insbesondere bewegten sich alle im Auftrag des LANUV NRW getesteten Produkte hinsichtlich des jährlichen Energieverbrauchs innerhalb der gesetzlich vorgegebenen Toleranzgrenze von 6 % und entsprächen daher den Anforderungen der VO (EU) 932/2012. Dies werde belegt durch die herstellenseitig in Auftrag gegebenen und gemäß der einschlägigen Prüfnorm DIN EN 61121-2:2013 durchgeführten Testungen der in China ansässigen Prüfinstitute K. (Shanghai) Co. Ltd. (Testberichte vom 11. Dezember 2012 und 29. Januar 2013), SGS-CSTC Standards Technical Services Co. Ltd. (Testberichte vom 21. Dezember 2018 und 13. Mai 2019), Dekra Testing and Certification (Shanghai) Ltd. (Testbericht vom 28. Juni 2019) und TÜV Süd Certification and Testing (China) Co. Ltd. (Testberichte vom 5. Juni 2019 und 1. April 2020). Die vom LANUV NRW in Auftrag gegebene Testung der angeblichen „Standby-Funktion“

zeitlich vor der „Hauptfunktion“ des Gerätes sei normwidrig durchgeführt worden und daher nicht mit der VO (EU) 932/2012 vereinbar. Selbst bei Zugrundelegung der normwidrigen Testungen halte indes das streitgegenständliche Wäschetrocknermodell die in Anhang III der VO (EU) 932/2012 für den gewichteten jährlichen Energieverbrauch (AEC) eingeräumte Toleranz von 6 % ein. Gemäß Anhang III Tabelle 1 der VO (EU) 932/2012 sei für die Berechnung der Toleranz der vom Hersteller angegebene Wert heranzuziehen. In den technischen Unterlagen des Wäschetrocknermodells sei der gewichtete jährliche Energieverbrauch (AEC) mit 560,9 kWh/a angegeben. Dieser Wert multipliziert mit dem Faktor 1,06 (Toleranz von 6 %) ergebe einen maximal zulässigen gewichteten jährlichen Energieverbrauch (AEC) von 594,6 kWh/a. Sämtliche durch das LANUV NRW veranlassten normwidrigen Testungen lägen unterhalb dieses Maximalwertes. Die zulässige Toleranz von 6 % sei im Übrigen nicht bei der Angabe des AEC-Wertes in der technischen Dokumentation einberechnet worden. Dessen ungeachtet führte selbst eine etwaige Berücksichtigung der Prüftoleranz von 6 % durch einen Hersteller nicht zu einer fehlenden Konformität des betreffenden Gerätes, weil in Anhang III der VO (EU) 932/2012 keine Regelung enthalten sei, nach der die Prüftoleranz ausschließlich durch die für die Marktaufsicht zuständige Behörde berücksichtigt werden dürfe. Selbst wenn mit dem LANUV NRW davon ausgegangen werde, dass auf den im Konformitätsbewertungsverfahren festgestellten gewichteten jährlichen Energieverbrauch (AEC) von 558,42 kWh/a abzustellen wäre, läge die Toleranzgrenze von 6 % bei einem Wert von 591,93 kWh/a. Auch dieser Wert werde ausweislich der drei Prüfberichte der P. vom 14. Januar 2020 (gemessene AEC-Werte von 590,45 kWh/a, 584,05 kWh/a und 587,30 kWh/a) indes von dem streitgegenständlichen Wäschetrocknermodell nicht überschritten. Im Übrigen sei das Nachprüfungsverfahren gemäß Anhang III der VO (EU) 932/2012 nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, weil seitens des LANUV NRW nur drei und nicht wie vorgesehen vier Messungen durchgeführt worden seien. Die Überschreitung des zulässigen gewichteten jährlichen Energieverbrauchs (AEC) könne auch nicht durch die Vorlage von Prüfberichten für das Wäschetrocknermodell N12 des Herstellers A. sowie für das Wäschetrocknermodell N13 des Herstellers C. bewiesen werden, weil diese Wäschetrocknermodelle mit dem streitgegenständlichen Wäschetrocknermodell nicht gleichwertig im Sinne von Art. 2 Nr. 17 VO (EU) 932/2012 und damit nicht baugleich seien. Angesichts dessen bestehe kein begründeter Verdacht, dass das streitgegenständliche Wäschetrocknermodell nicht mit den Vorgaben des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EVPG übereinstimme. Die gesetzliche Vermutung des § 4 Abs. 3 EVPG sei durch das LANUV NRW nicht widerlegt worden. Soweit das LANUV NRW sich für einen Verstoß gegen die Durchführungsrechtsvorschrift der VO (EU) 932/2012 auf Testergebnisse 14 weiterer baugleicher Wäschetrocknermodelle berufe, sei die behauptete Baugleichheit mit dem streitgegenständlichen Wäschetrocknermodell nicht bewiesen.

Da das streitgegenständliche Wäschetrocknermodell den Anforderungen der einschlägigen Durchführungsrechtsvorschriften entspreche, habe der Beklagte hinsichtlich des Erlasses der getroffenen Anordnungen ermessensfehlerhaft gehandelt. In Bezug auf die Ausübung des Auswahlermessens gemäß § 7 Abs. 3 EVPG litten die getroffenen Anordnungen an einem Ermessensausfall, da das LANUV NRW andere Maßnahmen als das ausgesprochene Vertriebsverbot, die Rücknahme und den Rückruf nicht in Erwägung gezogen habe. Ein Ermessensfehler liege auch darin, dass das LANUV NRW im gerichtlichen Verfahren sachfremde Ermessenserwägungen angestellt habe. Im Übrigen fehle es an Ermessenserwägungen zur Erforderlichkeit und Angemessenheit der angeordneten Maßnahmen. Die Anordnung eines Software-Updates zur Anpassung des Stromverbrauchs im Bereitschaftszustand hätte als milderes Mittel in Betracht gezogen werden müssen.

32

Die Klägerin beantragt,

1. die Ziffern 1 und 2 sowie 4 bis 7 der Ordnungsverfügung des LANUV NRW vom 11. Februar 2021 aufzuheben, 34

sowie 35

2. festzustellen, dass Ziffer 3 der Ordnungsverfügung des LANUV NRW vom 11. Februar 2021 rechtswidrig gewesen ist. 36

Der Beklagte beantragt, 37

die Klage abzuweisen. 38

Zur Begründung nimmt er Bezug auf die angegriffene Ordnungsverfügung des LANUVNRW. Ergänzend und vertiefend führt er im Wesentlichen aus, die Rechtmäßigkeit der Ordnungsverfügung werde durch die Ausführungen der Klägerin im gerichtlichen Verfahren nicht in Frage gestellt. 39

Das streitgegenständliche Wäschetrocknermodell verstoße gegen 40
die Durchführungsrechtsvorschrift der VO (EG) 1275/2008. Es entspreche nicht den Anforderungen des Anhangs II Nr. 2 d) der VO (EG) 1275/2008, weil der Stromverbrauch in den Fällen, in denen die „Delay-Taste“ betätigt werde, ohne dass danach eine weitere Eingabe erfolge, bei den geprüften Geräten auch nach 10 Minuten Wartezeit beidurchschnittlich 2,44 W liege. Gemäß Art. 3 VO (EG) 1275/2008 i.V.m. Anhang II Nr. 2 b) Satz 2 der VO (EG) 1275/2008 dürfe der Stromverbrauch indes 1,10 W (inklusive 0,10 W Marktüberwachungstoleranz) nicht überschreiten.

Die Prüfungen durch die P., die nach der Prüfnorm DIN EN 50564:2011 erfolgt seien, seien 41
normgemäß durchgeführt worden. Insoweit werde zunächst auf die schriftliche Stellungnahme der P. im Verwaltungsverfahren vom 31. März 2021 Bezug genommen. Die Messungen seien zutreffend auf der Grundlage der Prüfnorm DIN EN 50564:2011 und nicht auf der Grundlage der Prüfnorm DIN EN 61121:2013 durchgeführt worden. Die Prüfnorm DIN EN 50564:2011 diene der Überprüfung der Einhaltung der Ökodesign-Anforderungen im Bereich der Leistungsaufnahme (z.B. Standby, Aus-Zustand, Verbrauchsminimierung). Gemäß Anhang II der VO (EG) 1275/2008 sei hierfür die harmonisierte Prüfnorm DIN EN 50564:2011 anzuwenden. Die Vorgaben der VO (EG) 1275/2008 beanspruchten gemäß Anhang I der VO (EG) 1275/2008 ausdrücklich auch Geltung für Haushaltswäschetrockner. Die harmonisierte Prüfnorm DIN EN 61121:2013 diene dem gegenüber der Überprüfung der Einhaltung der Ökodesign-Anforderung gemäß Anhang I der VO (EU) 932/2012. Dort werde das Verfahren zur Messung der Gebrauchseigenschaften von Haushaltswäschetrocknern beschrieben. In der DIN EN 61121:2013 werde u.a. das Verfahren für die Messungen der Zustände „Nicht-Ausgeschaltet“ sowie „Aus“, welche für die Berechnung des jährlichen Energieverbrauchs AE_c notwendig seien, beschrieben. Bei der Verbrauchsminimierungsfunktion im Sinne des Anhangs II Nr. 2 d) der VO (EG) 1275/2008 handele es sich um keinen der in der Prüfnorm DIN EN 61121:2013 beschriebenen Zustände. Eine solche Funktion sei auch keine für Wäschetrockner spezifische Funktion, sodass sie in den horizontalen Vorschriften der VO (EG) 1275/2008 mit der entsprechend anzuwendenden Prüfnorm DIN EN 50564:2011 geregelt sei. Der in der Prüfnorm DIN EN 61121:2013 beschriebene Zustand „Nicht-Ausgeschaltet“, der als „unausgeschalteter Zustand“ in Art. 2 Nr. 16 VO (EU) 932/2012 legaldefiniert sei, sei nicht mit einer Standby- bzw. Verbrauchsminimierungsfunktion vergleichbar. Der „Bereitschaftszustand“ (Standby)

seivielmehr in Art. 2 Satz 2 Nr. 2 VO (EG) 1275/2008 legaldefiniert. Der Unterschied zwischen beiden Zuständen bestehe darin, dass im „unausgeschalteten Zustand“ keine Reaktivierungsfunktion bestehe. Die Verbrauchsminimierungsfunktion beinhalte neben dem „Aus-Zustand“ auch den „Bereitschaftszustand“. Die Prüfnorm DIN EN 61121:2013 könne nicht zur Überprüfung der Verbrauchsminimierungsfunktion herangezogen werden, da ein Zustand, der eine Reaktivierungsfunktion enthalte, dort nicht beschrieben sei. Für diese Prüfung sei folglich die Prüfnorm DIN EN 50564:2011 heranzuziehen. Die P. habe den „unausgeschalteten Zustand“ gemäß der VO (EU) 932/2012 sowie den „Aus-Zustand“ und den „Bereitschaftszustand“ (Standby) gemäß der VO (EG) 1275/2008 mittels des sog. „Abtastverfahrens“ im Sinne der Prüfnorm DIN EN 50564:2011 (Nr. 5.3.2) geprüft.

Dem gegenüber seien die von der Klägerin in Auftrag gegebenen Prüfungen durch die chinesischen Prüflabore im Verfahren der „direkten Ablesung“ im Sinne der Prüfnorm DIN EN 50564:2011 (Nr. 5.3.4) durchgeführt worden. Diese Prüfmethode sei indes nicht zulässig, wenn sich wie bei dem streitgegenständlichen Wäschetrocknermodell die Betriebsart (von der Hauptfunktion zur Verbrauchsminimierungsfunktion) ändern müsse. Eine Regelung, wann ein Gerät in eine Betriebsart mit niedrigem Stromverbrauch schalten müsse, sei nicht in der Prüfnorm DIN EN 50564:2011, sondern unmittelbar in Anhang II Nr. 2 d) der VO (EG) 1275/2008 geregelt. Die VO (EG) 1275/2008 stelle die Prüfgrundlagen dar, welche Zustände definiere, Grenzwerte festlege und Messverfahren spezifiziere. Die Prüfnorm DIN EN 50564:2011 sei speziell geschrieben worden, um die VO (EG) 1275/2008 zur Messung niedriger Leistungsaufnahmen zu unterstützen. Sie beschreibe die technische Durchführung der Messungen für die in der Verordnung VO (EG) 1275/2008 definierten Zustände. Dadurch, dass die P. die „Delay-Taste“ betätigt und danach keine weitere Eingabe vorgenommen habe, sei das Gerät nicht in den „aktiven Betrieb“ im Sinne von Art. 2 Satz 2 Nr. 5 VO (EG) 1275/2008 versetzt worden, weil in diesem Zustand nicht mindestens eine der Hauptfunktionen zum bestimmungsgemäßen Betrieb des Geräts aktiviert sei. Es handele sich daher um eine unvollständige Eingabe. Denn es gehöre nicht zu den Hauptfunktionen eines Wäschetrockners, nach Betätigen der „Delay-Taste“ auf die weitere Eingabe durch den Nutzer zu warten. Vielmehr bestehe die Hauptfunktion eines Wäschetrockners darin, Wäsche zu trocknen. Dass das Gerät im simulierten Zustand eine erhöhte Leistungsaufnahme aufweise, sei nur erlaubt, solange der Zustand nicht zeitlich unbegrenzt sei. Denn gemäß Anhang II Nr. 2 d) der VO (EG) 1275/2008 müsse das Gerät mit einer Funktion zur Minimierung des Verbrauchsausgestattet sein, die das Gerät nach der kürzesten mit seiner vorgesehenen Verwendungsvereinbaren Zeit automatisch in einen Zustand versetze, der die Grenzwerte einhalte. Diese Anforderungen erfülle das streitgegenständliche Wäschetrocknermodell nicht, weil auch 10 Minuten nach Betätigen der „Delay-Taste“ durch Messung entsprechend der Prüfnorm DIN EN 50564:2011 eine Überschreitung des in Anhang II Nr. 2 b) Satz 2 der VO (EG) 1275/2008 vorgegebenen Stromverbrauchs festgestellt worden sei. Der Zustand nach Betätigung der „Delay-Taste“ ohne nachfolgende Betätigung der „Start-Taste“ sei gemäß der Legaldefinition in Art. 2 Satz 2 Nr. 2 VO (EG) 1275/2008 als „Bereitschaftszustand“ zu qualifizieren. In diesem Zustand müsse die Verbrauchsminimierungsfunktion aktiviert sein, was bei dem streitgegenständlichen Wäschetrocknermodell nicht der Fall sei. Im Übrigen müsse das Gerät, solange die Hauptfunktion nicht aktiv sei, die Grenzwerte gemäß Anhang II Nr. 2 a) oder b) der VO (EG) 1275/2008 einhalten, was bei dem streitgegenständlichen Wäschetrocknermodell nicht gegeben sei. Die gesetzlichen Vermutungen des § 4 Abs. 2 und 3 EVerpG seien daher durch die normgemäß durchgeführten Prüfungen der P. widerlegt worden. Im Übrigen könne die Klägerin sich schon nicht auf die Konformitätsvermutungen berufen, weil sie selbst und nicht die Firma V. als Hersteller anzusehen sei, denn sie sei der Wirtschaftsakteur, der das Produkt unter seinem Namen oder seiner Handelsmarke in

den Verkehr bringe. Die EU-Konformitätserklärung sei indes von der Firma V. und nicht von einem in der Europäischen Union ansässigen Hersteller oder Bevollmächtigten ausgestellt und zudem sei die ausgestellte Konformitätsbewertung der Firma V. inhaltlich fehlerhaft.

Unabhängig davon, dass das Produktsicherheitsgesetz im Rahmen des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes keine Anwendung finde, handele es sich bei dem im Rahmen der Prüfungen simulierten Zustand gleichwohl um ein vorhersehbares Verhalten im Sinne des § 2 Nr. 27 ProdSG. Der simulierte Zustand sei lebensnah, weil er einen Konzentrationsmangel des Anwenders in Alltagssituationen und damit eine unbeabsichtigte Fehlbedienung abbilde. Die Verbrauchsminimierungsfunktion solle gerade derartiges ungünstiges Nutzerverhalten abfedern. Bei einem Konzentrationsmangel handele es sich um ein vorhersehbares Verhalten. 43

Das streitgegenständliche Wäschetrocknermodell verstoße zudem gegen die Durchführungsrechtsvorschrift der VO (EU) 932/2012. Es überschreite den nach Art. 5 VO (EU) 932/2012 i.V.m. Anhang I Nr. 2.2 der VO (EU) 932/2012 festgelegten Wert für den Energieeffizienzindex (EEI). Insoweit dürfe ein AEC-Wert von 561,57 kWh/a nicht überschritten werden. Bei sämtlichen getesteten Geräten habe der festgestellte AEC-Wert jedoch deutlich über 561,57 kWh/a gelegen. Sämtliche Einzelergebnisse, die in akkreditierten Prüflaboren ermittelt worden seien, streuten um die gemäß Anhang III der VO (EU) 932/2012 für die Marktüberwachung geltende Toleranzgrenze von 6 % zur Herstellerangabe. Fünf der insgesamt 14 Prüflinge befänden sich zudem außerhalb der zulässigen Toleranzvorgaben. Selbst wenn zugunsten der Klägerin der falsche AEC-Wert von 560,9 kWh/a zugrunde gelegt werde, überschritten immer noch drei der insgesamt 14 Prüflinge die zulässige Toleranzgrenze von 6 %. Die Behauptung der Klägerin, die 14 getesteten Wäschetrockner der Hersteller A. und C. seien mit dem streitgegenständlichen Wäschetrocknermodell nicht baugleich, sei unzutreffend. Die Baugleichheit sämtlicher Wäschetrockner mit den Bezeichnungen N14, N15 und N16 werde sowohl durch den von der Klägerin selbst im Verwaltungsverfahren vorgelegten Prüfbericht der SGS-CSTC Standards Technical Services (Shanghai) Co. Ltd. vom 11. Januar 2019 als auch durch die Identitätserklärungen der Hersteller A., C. sowie der Klägerin selbst eindeutig bewiesen. Das Nachprüfungsverfahren gemäß Anhang III der VO (EU) 932/2012 sei ordnungsgemäß durchgeführt worden, obwohl seitens des LANUV NRW nur drei und nicht vier Geräte der Klägerin getestet worden seien. Die Durchführung einer Erstprüfung an einem Gerät der Klägerin habe sich erübrigt durch die bereits festgestellten Nicht-Konformitäten bei den technisch baugleichen Produkten der Hersteller A. und C.. 44

Die unter Ziffern 1, 2 und 4 der Ordnungsverfügung getroffenen Anordnungen seien ermessensgerecht. § 7 Abs. 3 Satz 1 EVPG räume der zuständigen Behörde kein Entschließungsermessen, sondern lediglich ein Auswahlermessen mit Blick auf die Art der zu ergreifenden Maßnahme ein. Ermessensfehler hinsichtlich der Ausübung des Auswahlermessens seien nicht gegeben. Die angeordneten Maßnahmen seien erforderlich, weil das streitgegenständliche Wäschetrocknermodell nicht den Anforderungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EVPG entspreche und andere gleich geeignete Maßnahmen, die die Klägerin bei gleichem Erfolg weniger eingeschränkt hätten, nicht ersichtlich seien. Der mit dem Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz bezweckte Umwelt- und Klimaschutz sei Staatsziel gemäß Art. 20a Grundgesetz (GG), sodass Grundrechtseingriffe zum Schutz der Umwelt und des Klimas gerechtfertigt werden könnten. Auch wenn der erhöhte Energieverbrauch im Einzelfall als nicht gravierend für die Umwelt angesehen werden könne, so sei der Energieverbrauch in Summe aller nichtkonformen Geräte gleichwohl als erheblich anzusehen, sodass die 45

angeordneten Maßnahmen geboten seien. Zur Durchführung einer effektiven Marktüberwachung und zum Schutz des fairen Wettbewerbes und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie der Erhöhung der Energieeffizienz und des Umwelt- und Klimaschutzes müssten die wirtschaftlichen Interessen der Klägerin bezüglich einer Weitervermarktung des Produktes zurückgestellt werden.

Die Ziffer 3 der Ordnungsverfügung sei erledigt, nachdem die Klägerin die angeforderten Unterlagen vollständig vorgelegt habe. Gleichwohl sei die Maßnahme rechtmäßig gewesen, weil das LANUV NRW ohne die angeforderten Informationen nicht in der Lage gewesen wäre, die Anzahl der in Verkehr gebrachten Geräte einzuschätzen. 46

Die differenzierten Zwangsgeldandrohungen unter Ziffern 5 bis 7 der Ordnungsverfügung seien dem Grunde und der Höhe nach rechtmäßig, insbesondere mit Blick auf das wirtschaftliche Interesse der Klägerin an der Nichtbefolgung der Maßnahmen sowie mit Blick auf deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verhältnismäßig. 47

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge des Beklagten ergänzend Bezug genommen. 48

Entscheidungsgründe: 49

Die Klage, über die der Berichterstatter als Einzelrichter entscheiden kann, bleibt ohne Erfolg. 50

Die Klage ist nur teilweise zulässig und im Umfang ihrer Zulässigkeit unbegründet. 51

A. Die Klage ist mit dem Klageantrag zu 1 zulässig, mit dem Klageantrag zu 2 hingegen unzulässig. 52

I. Der Klageantrag zu 1 ist zulässig. 53

Soweit sich die Klage mit dem Klageantrag zu 1 gegen die Anordnungen unter Ziffer 1 (Untersagung des Inverkehrbringens und der weiteren Bereitstellung des Wäschetrocknermodells sowie gleichwertiger Wäschetrocknermodelle), Ziffer 2 (Rücknahme des Wäschetrocknermodells sowie gleichwertiger Wäschetrocknermodelle), Ziffer 4 (öffentlicher Rückruf des Wäschetrocknermodells und gleichwertiger Wäschetrocknermodelle) und Ziffern 5 bis 7 (differenzierte Zwangsgeldandrohungen) der Ordnungsverfügung richtet, ist die Klage als Anfechtungsklage gemäß § 42 Abs. 1 Alt. 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) statthaft, da es sich bei sämtlichen Anordnungen um Verwaltungsakte im Sinne des § 35 Satz 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) handelt. 54

Insbesondere hat sich die Anordnung unter Ziffer 1 nicht etwa dadurch erledigt, dass die Klägerin vorgibt, den Import des streitgegenständlichen Wäschetrocknermodells bereits im Jahr 2019 eingestellt zu haben. Denn bei der Untersagung des Inverkehrbringens und der weiteren Bereitstellung handelt es sich um einen Dauerverwaltungsakt, der für die Zukunft weiterhin Rechtswirkungen entfaltet, sich mithin durch einen etwaigen Importstopp nicht auf andere Weise erledigt (vgl. § 43 Abs. 2 VwVfG NRW) und damit nicht gegenstandslos geworden ist. Bei – wie hier – in die Zukunft gerichteten Untersagungsverfügungen tritt eine Erledigung regelmäßig erst dann ein, wenn das untersagte Verhalten endgültig aufgegeben wurde oder nicht mehr aufgenommen werden kann, 55

vgl. BVerwG, Urteil vom 26. Oktober 2017 – 8 C 18.16 –, juris Rn. 11; OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 5. März 2024 – 3 M 20/24 –, juris Rn. 6.	56
Dies zu Grunde gelegt, kann eine Erledigung der Ziffer 1 nicht angenommen werden. Es ist bereits zweifelhaft, ob die Klägerin den Import des streitgegenständlichen Wäschetrocknermodells bzw. gleichwertiger Wäschetrocknermodelle tatsächlich dauerhaft und endgültig eingestellt hat, da sie dies nicht substantiiert dargelegt hat. Dessen ungeachtet kann eine Erledigung jedenfalls deshalb nicht angenommen werden, weil ihr mit Ziffer 1 der Ordnungsverfügung auch eine Wiederaufnahme des Inverkehrbringens und der weiteren Bereitstellung des streitgegenständlichen Wäschetrocknermodells bzw. gleichwertiger Wäschetrocknermodelle untersagt wird und sie nicht substantiiert dargelegt hat, dass sie den Import und die nachfolgende Inverkehrgabe bzw. Bereitstellung nicht wieder aufnehmen könnte.	57
II. Der Klageantrag zu 2 ist unzulässig.	58
1. Die Klage ist hinsichtlich des Klageantrages zu 2 als Fortsetzungsfeststellungsklage analog § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO statthaft,	59
vgl. zur analogen Anwendung des § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO bei Erledigung vor Klageerhebung: BVerwG, Urteil vom 17. Oktober 1990 – 1 C 12.88 –, juris Rn. 19.	60
Bei der unter Ziffer 3 der Ordnungsverfügung gegenüber der Klägerin verfügten Anordnung, dem Beklagten bis spätestens zwei Wochen nach Zustellung der Ordnungsverfügung eine Auflistung der in der Europäischen Union ansässigen gewerblichen Kunden („Händler“), die das streitgegenständliche Wäschetrocknermodell oder gleichwertige Wäschetrocknermodelle seit dem erstmaligen Inverkehrbringen von der Klägerin erworben haben, vorzulegen, handelt es sich, insbesondere aufgrund ihrer auf die Setzung einer verbindlichen Rechtsfolge gerichteten Regelungswirkung, um einen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Satz 1 VwVfG NRW, vgl. zur Verwaltungsaktqualität des Herausverlangens von Unterlagen und Auskünften durch die Marktüberwachungsbehörden auf der Grundlage von § 7 Abs. 5 und 6 EVPG: <i>Nusser/Fehse</i> , in: <i>Säcker/Ludwigs</i> , Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 2, 4. Auflage 2019, § 7 EVPG, Rn. 52.	61
Dieser Verwaltungsakt hat sich vor Klageerhebung ohne Vollstreckungsmaßnahmen des Beklagten durch die mit Schreiben der Klägerin vom 1. März 2021 erfolgte Vorlage einer vollständigen Auflistung sämtlicher Händler, an die das streitgegenständliche Wäschetrocknermodell in den Jahren 2016 bis 2020 ausgeliefert wurde, durch Erfüllung der auferlegten einmaligen Handlungspflicht erledigt,	62
vgl. zur Erledigung eines Verwaltungsaktes durch Erfüllung eines (Handlungs-)Gebotes: BVerwG, Urteil vom 29. November 1979 – 3 C 103.79 –, juris Rn. 52; BVerwG, Beschluss vom 21. August 1995 – 8 B 43.95 –, juris Rn. 1; OVG Niedersachsen, Beschluss vom 1. September 2003 – 12 LA 686/02 –, juris Rn. 5; <i>Sachs</i> , in: <i>Stelkens/Bonk/Sachs</i> , Verwaltungsverfahrensgesetz, 10. Auflage 2023, § 43 VwVfG, Rn. 216; <i>Schemmer</i> , in: <i>Bader/Ronellenfitsch</i> , BeckOK VwVfG, 63. Edition, Stand:	63
01.04.2024, § 43 VwVfG, Rn. 55.	64
2. Die Klägerin verfügt allerdings nicht über das nach § 113 Abs. 1 Satz 4 VwGO erforderliche berechnete Interesse an der Feststellung der Rechtswidrigkeit des vor Klageerhebung erledigten Verwaltungsaktes.	65

Nach gefestigter höchst- und obergerichtlicher Rechtsprechung kann ein solches Fortsetzungsfeststellungsinteresse rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Natur sein. Es besteht typischerweise in den anerkannten Fallgruppen der Wiederholungsgefahr, des Rehabilitationsinteresses, der Absicht zum Führen eines Schadensersatzprozesses sowie eines sich typischerweise rasch erledigenden gewichtigen Grundrechtseingriffs, kann sich aber auch aus anderen besonderen Umständen des Einzelfalls ergeben, sofern die gerichtliche Entscheidung geeignet ist, die klägerische Position in rechtlicher, wirtschaftlicher oder ideeller Hinsicht zu verbessern,	66
vgl. BVerwG, Urteil vom 29. März 2017 – 6 C 1.16 –, juris Rn. 29; BVerwG, Beschluss vom 17. Dezember 2019 – 9 B 52.18 –, juris Rn. 9; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 7. Dezember 2021 – 5 A 2000/20 –, juris Rn. 27 ff. m.w.N.	67
a. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse besteht nicht unter dem Gesichtspunkt der Wiederholungsgefahr. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse wegen Wiederholungsgefahr setzt die konkret absehbare Möglichkeit voraus, dass in naher Zukunft eine gleiche oder gleichartige Entscheidung oder Maßnahme zu Lasten des Klägers zu erwarten ist. Dabei müssen im Wesentlichen die gleichen tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse bestehen, wie in dem für die Beurteilung der erledigten Entscheidung oder Maßnahme maßgeblichen Zeitpunkt,	68
vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Juni 2013 – 8 C 39.12 –, juris Rn. 20; BVerwG, Urteil vom 21. März 2013 – 3 C 6.12 –, juris Rn. 13; BVerwG, Beschluss vom 29. April 2008 – 1 WB 11.07 –, juris Rn. 21; BVerwG, Urteil vom 12. Oktober 2006 – 4 C 12.04 –, juris Rn. 8; BVerwG, Urteil vom 11. November 1999 – 2 A 5.98 –, juris Rn. 15.	69
Ist hingegen ungewiss, ob in Zukunft noch einmal die gleichen tatsächlichen Verhältnisse eintreten wie im Zeitpunkt des Erlasses des erledigten Verwaltungsaktes, kann das Fortsetzungsfeststellungsinteresse nicht aus einer Wiederholungsgefahr hergeleitet werden,	70
vgl. BVerwG, Urteil vom 12. Oktober 2006 – 4 C 12.04 –, juris Rn. 8; BVerwG, Urteil vom 25. November 1986 – 1 C 10.86 –, juris Rn. 11.	71
Nach Maßgabe dieser Kriterien ist die für eine Wiederholungsgefahr notwendige – zumindest in den Grundzügen – fortbestehende unveränderte Sachlage hier weder seitens der Klägerin dargelegt noch sonst ersichtlich. Denn es ist völlig ungewiss, ob es in naher Zukunft in Bezug auf ein von der Klägerin vertriebenes Wäschetrocknermodell erneut zu Marktüberwachungsmaßnahmen durch den Beklagten kommen wird, in deren Folge der Beklagte gegenüber der Klägerin abermals gestützt auf § 7 Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 1 und 2 EVPG die Vorlage einer Auflistung sämtlicher in der Europäischen Union ansässiger gewerblicher Kunden („Händler“), die das vertriebene Produkt seit dem erstmaligen Inverkehrbringen desselben erworben haben, verfügen wird.	72
b. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse besteht nicht unter dem Gesichtspunkt eines rechtlich erheblichen Rehabilitationsinteresses hinsichtlich der unter Ziffer 3 der Ordnungsverfügung getroffenen Anordnung.	73
Eine solche rechtliche Erheblichkeit ist anzunehmen, wenn das Rehabilitationsinteresse bei vernünftiger Würdigung der Verhältnisse des Einzelfalls als schutzwürdig anzuerkennen ist,	74

vgl. BVerwG, Beschluss vom 11. November 2009 – 6 B 22.09 –, juris Rn. 4; BVerwG, Beschluss vom

18. Juli 2000 – 1 WB 34.00 –, juris Rn. 5; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 7. Dezember 2021 – 5A 2000/20 –, juris Rn. 31. 76

Voraussetzung hierfür ist, dass ein Verwaltungsakt außer seiner (erledigten) belastenden Wirkung zusätzlich einen persönlich stigmatisierenden, ehrenrührigen Inhalt besitzt, der dem Ansehen des Betroffenen in der Öffentlichkeit oder im sozialen Umfeld abträglich ist, und dieser Wirkung durch eine gerichtliche Feststellung der Rechtswidrigkeit noch wirksam begegnet werden könnte, sie also noch fort dauert. Dabei kann sich eine solche Beeinträchtigung auch aus der Begründung der streitigen Verwaltungsentscheidung oder den Umständen ihres Zustandekommens ergeben. Eine allein subjektiv empfundene Beeinträchtigung erfüllt diese Anforderungen nicht, 77

vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Juni 2013 – 8 C 39.12 –, juris Rn. 24; BVerwG, Beschluss vom 18. Juli 2000 – 1 WB 34.00 –, juris Rn. 5; BVerwG, Urteil vom 19. März 1992 – 5 C 44.87 –, juris Rn. 9; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 7. Dezember 2021 – 5 A 2000/20 –, juris Rn. 33. 78

Eine solche stigmatisierende Wirkung hat die Klägerin nicht dargetan, vgl. zur Maßgeblichkeit des Vortrags für die Umstände, aus denen sich das Feststellungsinteresse ergeben soll: BVerwG, Urteil vom 17. Dezember 1991 – 1 C 42.90 –, juris Rn. 13; BVerwG, Urteil vom 79

15. November 1990 – 3 C 49.87 –, juris Rn. 25. 80

Ungeachtet des diesbezüglich gänzlich fehlenden Vortrages der Klägerin ist nicht im Ansatz erkennbar, dass der unter Ziffer 3 der Ordnungsverfügung getroffenen Anordnung überhaupt eine stigmatisierende Wirkung im vorgenannten Sinne zukommen könnte, die dem Ansehen der Klägerin in der Öffentlichkeit oder im sozialen Umfeld abträglich wäre. 81

Unabhängig davon, ob sich ausnahmsweise aus der Begründung der konkreten Ordnungsverfügung eine Stigmatisierung der Klägerin ergeben könnte, die geeignet sein könnte, ihr Ansehen in der Öffentlichkeit oder im sozialen Umfeld herabzusetzen, fehlt es jedenfalls an der ebenfalls erforderlichen Außenwirkung, 82

vgl. zu dieser Voraussetzung: BVerwG, Urteil vom 24. April 2024 – 6 C 2.22 –, juris Rn. 18 m.w.N. 83

Anhaltspunkte dafür, dass der Beklagte den ausschließlich an die Verfahrensbevollmächtigten der Klägerin adressierten Bescheid Dritten zugänglich gemacht oder dessen Inhalt in sonstiger Weise in der Öffentlichkeit oder in dem sozialen Umfeld der Klägerin verbreitet haben könnte, sind nicht erkennbar. An einer relevanten Außenwirkung der Stigmatisierung würde es auch dann fehlen, wenn die Klägerin selbst den Bescheid an Dritte weitergegeben hätte, ohne dass hierfür, etwa aus Gründen der Rechtsverteidigung, ein legitimer Anlass bestand, 84

vgl. hierzu: BVerwG, Urteil vom 24. April 2024 – 6 C 2.22 –, juris Rn. 18. 85

c. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse besteht nicht unter dem Gesichtspunkt einer sich regelmäßig zeitnah erledigenden Maßnahme. 86

Ein solches, durch Art. 19 Abs. 4 GG geschütztes Feststellungsinteresse wird insbesondere in Fällen angenommen, in denen sich ein gewichtiger Grundrechtseingriff durch den angegriffenen Hoheitsakt nach dem typischen Verfahrensablauf auf eine Zeitspanne beschränkt, in der der Betroffene die gerichtliche Entscheidung in der von der Prozessordnung eröffneten (Hauptsache-) Instanz nicht erlangen kann,

vgl. BVerfG, Beschluss vom 6. Juli 2016 – 1 BvR 1705/15 –, juris Rn. 11; BVerfG, Beschluss vom 13. Dezember 2005 – 2 BvR 447/05 –, juris Rn. 54; BVerfG, Beschluss vom 5. Dezember 2001 – 2 BvR 527/99 u.a. –, juris Rn. 36 f.; BVerwG, Urteil vom 24. April 2024 – 6 C 2.22 –, juris Rn. 21 ff.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. Oktober 2019 – 5 A 2719/17 –, juris Rn. 34 ff.; OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 30. Januar 2018 – 5 A 557/16 –, juris Rn. 21; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 12. Dezember 2017 – 5 A 2428/15 –, juris Rn. 22 f.; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 7. Dezember 2021 – 5 A 2000/20 –, juris Rn. 43. 88

Vorliegend ist bereits kein entsprechend gewichtiger Grundrechtseingriff ersichtlich. Dies ist vornehmlich bei Grundrechtseingriffen anzunehmen, die schon das Grundgesetz – wie in den Fällen der Art. 13 Abs. 2 GG und Art. 104 Abs. 2 und 3 GG – unter Richtervorbehalt gestellt hat. Daneben liegt ein solcher regelmäßig auch dann vor, wenn durch die Maßnahme in den Kernbereich von speziellen Grundrechten wie etwa der Versammlungsfreiheit eingegriffen wird, 89

vgl. hierzu nur: BVerfG, Beschluss vom 3. März 2004 – 1 BvR 461/03 –, juris Rn. 28 und 37; BVerfG, Beschluss vom 5. Dezember 2001 – 2 BvR 527/99 u.a. –, juris Rn. 36 m.w.N.; BVerfG, Beschluss vom 90

30. April 1997 – 2 BvR 817/90 u.a. –, juris Rn. 51; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 7. Dezember 2021 – 5 A 2000/20 –, juris Rn. 45. 91

Hier kann die unter Ziffer 3 der Ordnungsverfügung getroffene Anordnung allenfalls als marginaler Eingriff in die Berufsfreiheit gemäß Art. 12 Abs. 1 GG bzw. die allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG der Klägerin, nicht aber als gewichtiger Grundrechtseingriff im vorgenannten Sinne qualifiziert werden. Die Klägerin macht im Übrigen selbst ausdrücklich nur einen Eingriff in ihre allgemeine Handlungsfreiheit gemäß Art. 2 Abs. 1 GG geltend. 92

Unabhängig davon handelt es sich bei der Anordnung unter Ziffer 3 der Ordnungsverfügung aber auch schon im Ansatz nicht um eine sich typischerweise zeitnah erledigende Maßnahme im vorgenannten Sinne. Denn die Klägerin hätte gegen die getroffene – nicht sofort vollziehbare – Anordnung, in der ihr eine Frist von zwei Wochen ab Zustellung der Ordnungsverfügung zur Erfüllung eingeräumt wurde, ohne weiteres Rechtsschutz in einem gerichtlichen Hauptsacheverfahren erlangen können. Die „kurzfristige“ Erledigung wurzelt hier nämlich nicht in der Natur der Maßnahme selbst, sondern allein darin, dass die Klägerin der Anordnung aus freien Stücken vor Erhebung der hiesigen Klage nachgekommen ist. Sie hätte indes ohne Weiteres effektiven Rechtsschutz gemäß Art. 19 Abs. 4 GG durch Erhebung einer Anfechtungsklage auch gegen die Anordnung unter Ziffer 3 erlangen können. Dieser Klage wäre gemäß § 80 Abs. 1 VwGO aufschiebende Wirkung zugekommen, sodass die Klägerin der Anordnung grundsätzlich bis zu dem in § 80b Abs. 1 VwGO genannten Zeitpunkt nicht hätten nachkommen müssen. 93

d. Ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse besteht schließlich nicht unter dem Gesichtspunkt eines Präjudizinteresses der Klägerin im Hinblick auf einen beabsichtigten Amtshaftungs- oder 94

Entschädigungsprozess.

Ein solches Präjudizinteresse hat die Klägerin schon nicht geltend gemacht. Insbesondere hat sie keine Angaben zu einem ihr durch die Anordnung unter Ziffer 3 der Ordnungsverfügung etwaig entstandenen Schaden gemacht. Im Übrigen setzt dies voraus, dass sich der Verwaltungsakt, auf den sich diese Feststellung beziehen soll, nach Klageerhebung erledigt hat. Dies findet seine Begründung darin, dass die durch das Verwaltungsstreitverfahren generierten Aufwände nicht nutzlos werden und die getroffenen tatsächlichen und rechtlichen Feststellungen für den weiteren Prozess nutzbar gemacht werden sollen, 95

vgl. BVerwG, Urteil vom 17. November 2016 – 2 C 27.15 –, juris Rn. 15; BVerwG, Urteil vom 20. Juni 2013 – 8 C 17.12 –, juris Rn. 26; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 7. Dezember 2021 – 5 A 2000/20 –, juris Rn. 66. 96

Solche gerichtlichen Feststellungen konnten vorliegend schon deshalb nicht vor Erledigung des Verwaltungsaktes getroffen werden, weil sich dieser mit der vollständigen Erfüllung der Handlungsverpflichtung am 1. März 2021 – mithin vor Klageerhebung – erledigt hatte. Die Klage ist bei dem erkennenden Gericht nämlich erst am 12. März 2021 erhoben worden. 97

B. Die Klage ist indes mit dem allein zulässigen Klageantrag zu 1 unbegründet. 98

Die Ziffern 1 und 2 sowie 4 bis 7 der Ordnungsverfügung des LANUV NRW vom 11. Februar 2021 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). 99

I. Die in Ziffern 1, 2 und 4 der Ordnungsverfügung enthaltenen Anordnungen begegnen keinen rechtlichen Bedenken. 100

1. Die Ermächtigungsgrundlage für die in Ziffer 1 der Ordnungsverfügung angeordnete Untersagung des Inverkehrbringens und der weiteren Bereitstellung des streitgegenständlichen Wäschetrocknermodells sowie gleichwertiger Wäschetrocknermodelle findet sich in § 7 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 6 EVPG. Ermächtigungsgrundlage für die in Ziffer 2 der Ordnungsverfügung angeordnete Rücknahme sowie den in Ziffer 4 der Ordnungsverfügung angeordneten Rückruf ist jeweils § 7 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 7 EVPG. 101

2. Die Anordnungen unter Ziffern 1, 2 und 4 der Ordnungsverfügung sind formell rechtmäßig. 102

a. Das LANUV NRW ist gemäß § 2 Abs. 2, § 3 Abs. 3 des Gesetzes über die Errichtung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV-Errichtungsgesetz) i. V. m. § 1 Nr. 1 der Verordnung zur Zuweisung weiterer Aufgaben an das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz die sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Ausführung des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes und damit zuständige Marktüberwachungsbehörde im Sinne des § 7 Abs. 3 EVPG. 103

b. Die Klägerin wurde vor Erlass der Ordnungsverfügung mit Schreiben vom 17. Februar 2020 und 18. Dezember 2020 ordnungsgemäß gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG NRW unter Beachtung der in § 7 Abs. 9 Satz 1 EVPG spezialgesetzlich vorgesehenen Anhörungsfrist von mindestens zehn Tagen angehört und hatte Gelegenheit, zum beabsichtigten Erlassensprechender Anordnungen Stellung zu nehmen. 104

3. Die Anordnungen unter Ziffern 1, 2 und 4 der Ordnungsverfügung sind materiell rechtmäßig. 105

Die Voraussetzungen der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen sind erfüllt (hierzunachfolgend a.), die Anordnungen richten sich gegen den richtigen Adressaten (hierzunachfolgend b.) und sind im Übrigen von der Rechtsfolgenseite der Ermächtigungsgrundlagen gedeckt (hierzu nachfolgend c.). 106

a. Die Voraussetzungen der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen sind erfüllt. 107

Nach § 7 Abs. 3 Satz 1 EVPG trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen, wenn sie den begründeten Verdacht hat, dass die Anforderungen nach § 4 EVPG nicht erfüllt werden oder sind. Die zuständige Behörde ist insbesondere befugt, gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 6 EVPG zu verbieten, dass ein Produkt in den Verkehr gebracht, in Betrieb genommen oder auf dem Markt bereitgestellt wird, ohne dass die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 EVPG erfüllt sind sowie gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 7 EVPG die Rücknahme oder den Rückruf eines in Verkehr gebrachten oder in Betrieb genommenen Produkts anzuordnen oder ein solches Produkt sicherzustellen, wenn die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 EVPG nicht erfüllt sind. Nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EVPG darf ein energieverbrauchsrelevantes Produkt, das von einer Durchführungsrechtsvorschrift erfasst wird, nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es den in der Durchführungsrechtsvorschrift festgelegten Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung und sonstigen Voraussetzungen für sein Inverkehrbringen und seine Inbetriebnahme entspricht. Durchführungsrechtsvorschriften im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EVPG sind gemäß § 2 Abs. 3 Nr. 1 lit. a) und b) u.a. von der Europäischen Kommission als unmittelbar geltendes Recht erlassene Rechtsakte im Sinne des Art. 15 der RL 2009/125/EG sowie des Art. 15 der Richtlinie 2005/32/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2005 zur Schaffung eines Rahmens für die Festlegung von Anforderungen an die umweltgerechte Gestaltung energiebetriebener Produkte und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG des Rates sowie der Richtlinien 96/57/EG und 2000/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. EU vom 22. Juli 2005, L 191/29) (im Folgenden: RL 2005/32/EG) (Durchführungsmaßnahme). Durchführungsmaßnahme im Sinne des Art. 15 RL 2009/125/EG ist u.a. die VO (EU) 932/2012 und Durchführungsmaßnahme im Sinne des Art. 15 RL 2005/32/EG ist u.a. die VO (EG) 1275/2008, 108

vgl. zu den bisher erlassenen Durchführungsrechtsvorschriften im Sinne des § 2 Abs. 3 EVPG: *Nusser/Fehse*, in: *Säcker/Ludwigs, Berliner Kommentar zum Energierecht*, Band 2, 4. Auflage 2019, § 2 EVPG, Rn. 11. 109

Energieverbrauchsrelevantes Produkt ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 EVPG u.a. ein Gegenstand, dessen Nutzung den Verbrauch von Energie beeinflusst und der in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Ein Inverkehrbringen ist gemäß § 2 Abs. 4 EVPG die erstmalige entgeltliche oder unentgeltliche Bereitstellung eines energieverbrauchsrelevanten Produkts im Europäischen Wirtschaftsraum zur Verteilung oder zur Verwendung im Europäischen Wirtschaftsraum, wobei die Vertriebsmethode ohne Belang ist. Inbetriebnahme ist gemäß § 2 Abs. 5 EVPG die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung eines energieverbrauchsrelevanten Produkts durch einen Endnutzer. Bereitstellung auf dem Markt ist gemäß § 2 Abs. 17 EVPG jede entgeltliche oder unentgeltliche Abgabe eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder zur Verwendung im Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen einer Geschäftstätigkeit. 110

111

Voraussetzung für ein behördliches Einschreiten auf Grundlage des § 7 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 6 und 7 EVPG ist folglich im Wesentlichen

gleichermaßen, dass einenergieverbrauchsrelevantes Produkt die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EVPG nicht erfüllt, was wiederum dann der Fall ist, wenn es den in einerDurchführungsrechtsvorschrift festgelegten Anforderungen nicht entspricht.

Dies zu Grunde gelegt, sind die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 7 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 6 und 7 EVPG hier erfüllt. 112

aa. Bei dem streitgegenständlichen Wäschetrocknermodell handelt es sich um einenergieverbrauchsrelevantes Produkt im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, § 2 Abs. 1 Satz 1 EVPG, weil dessen Nutzung den Verbrauch von Energie beeinflusst, es im Zeitraum von 2016 bis 2020 in größerer Stückzahl (ca. 2067 Stück) von der Klägerin angewerbliche Händler (vgl. § 2 Abs. 18 EVPG) veräußert und damit durch Bereitstellung inVerkehr gebracht und schließlich durch entsprechende Weiterveräußerung an Endnutzerauch in Betrieb genommen wurde. Damit ist auch der sachliche Anwendungsbereich desEnergieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 EVPG eröffnet. 113

bb. Das streitgegenständliche Wäschetrocknermodell erfüllt nicht die Anforderungengemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EVPG und darf damit nicht in Verkehr gebracht werden. 114

(1) Das Wäschetrocknermodell verstößt gegen die in der einschlägigenDurchführungsrechtsvorschrift der VO (EG) 1275/2008 festgelegten Anforderungen. 115

(a) In der VO (EG) 1275/2008 werden gemäß Art. 1 VO (EG) 1275/2008 (Gegenstand undAnwendungsbereich) die Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch imBereitschafts- und im Aus-Zustand festgelegt. Sie gilt für elektrische und elektronischeHaushalts- und Bürogeräte. Das streitgegenständliche Wäschetrocknermodell unterfällt alselektrisches und elektronisches Haushalts- und Bürogerät (im Folgenden: Gerät) im Sinne von Art. 2 Satz 2 Nr. 1 VO (EG) 1275/2008 dem sachlichen Anwendungsbereich gemäßArt. 1 VO (EG) 1275/2008, weil Wäschetrockner in Anhang I Nr. 1 der VO (EG) 1275/2008ausdrücklich als unter diese Verordnung fallende energiebetriebene Produkte aufgeführtwerden. Gemäß Art. 3 VO (EG) 1275/2008 sind die Ökodesign-Anforderungen an denStromverbrauch elektrischer Geräte im Bereitschafts- und im Aus-Zustand in Anhang II derVO (EG) 1275/2008 festgelegt. Da das streitgegenständliche Wäschetrocknermodell vierJahre nach dem Inkrafttreten der VO (EG) 1275/2008 im Jahr 2009 (hier: im Jahr 2016)erstmal in Verkehr gebracht wurde, sind vorliegend die Ökodesign-Anforderungen an denStromverbrauch in Anhang II Nr. 2 der VO (EG) 1275/2008 maßgeblich. Gemäß Anhang IINr. 2 a) der VO (EG) 1275/2008 darf die Leistungsaufnahme des Geräts im Aus-Zustand0,50 W nicht überschreiten. Anhang II Nr. 2 b) der VO (EG) 1275/2008 regelt denzulässigen Stromverbrauch im Bereitschaftszustand. Gemäß Anhang II Nr. 2 b) Satz 2 derVO (EG) 1275/2008 darf der Stromverbrauch des Geräts in einem Zustand, in dem nurInformation oder eine Statusanzeige oder eine Reaktivierungsfunktion in Verbindung mitInformation oder einer Statusanzeige bereitgestellt wird, 1,00 W nicht überschreiten.Ferner muss das Gerät gemäß Anhang II Nr. 2 d) der VO (EG) 1275/2008 mit einer Funktion zur Minimierung des Verbrauchs (Verbrauchsminimierungsfunktion) ausgestattetsein, die das Gerät nach der kürzesten mit seiner vorgesehenen Verwendung vereinbarenZeit automatisch in einen der folgenden Zustände versetzt, wenn es mit dem Netzverbunden ist, aber seine Hauptfunktion nicht bereitgestellt wird oder keine anderenenergiebetriebenen Produkte auf seine Funktionen angewiesen sind: denBereitschaftszustand, den Aus-Zustand, einen anderen Zustand, in dem der geltendeVerbrauchsgrenzwert nicht überschritten wird. Die Verbrauchsminimierungsfunktion mussvor Auslieferung des Geräts aktiviert werden. Für die Messung des Stromverbrauchs ist inAnhang II Nr. 3 Satz 1 der VO (EG) 1275/2008 geregelt, 116

dass u.a. der in Anhang II Nr. 2 a) und b) der VO (EG) 1275/2008 genannte Stromverbrauch durch ein zuverlässiges, genaues und reproduzierbares Messverfahren festgestellt wird, das den anerkannten Regeln der Technik entspricht (vgl. auch Erwägungsgrund 12 der VO (EG) 1275/2008). Das den anerkannten Regeln der Technik im vorgenannten Sinne entsprechende Messverfahren ist in der im Amtsblatt der Europäischen Union auf Veranlassung der Europäischen Kommission veröffentlichten harmonisierten Norm (vgl. Art. 2 Nr. 27, Art. 10 RL 2005/32/EG, Art. 2 Satz 1 VO (EG) 1275/2008), der technischen Prüfvorschrift DIN EN 50564:2011 (ABl. EU vom 9. Dezember 2016, C 460/1) geregelt, die ausweislich der amtlichen Veröffentlichung explizit der Durchführung der VO (EG) 1275/2008 sowie der RL 2005/32/EG dient. Die in Anhang II Nr. 2 der VO (EG) 1275/2008 aufgeführten Zustände werden wiederum in Art. 2 VO (EG) 1275/2008 legaldefiniert. Gemäß Art. 2 Satz 2 Nr. 6 VO (EG) 1275/2008 bezeichnet der „Aus-Zustand“ u.a. einen Zustand, in dem das Gerät mit dem Netz verbunden ist, aber keine Funktion bereitstellt. Nach Art. 2 Satz 2 Nr. 2 VO (EG) 1275/2008 bezeichnet der „Bereitschaftszustand“ (Standby) einen Zustand, in dem das Gerät mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden ist, auf die Energiezufuhr aus dem öffentlichen Stromnetz angewiesen ist, um bestimmungsgemäß zu funktionieren, und nur folgende Funktionen zeitlich unbegrenzt bereitstellt: die Reaktivierungsfunktion oder die Reaktivierungsfunktion zusammen mit lediglich einer Anzeige, dass die Reaktivierungsfunktion aktiv ist, und/oder Information oder Statusanzeige. „Information oder Statusanzeige“ bezeichnet gemäß Art. 2 Satz 2 Nr. 4 VO (EG) 1275/2008 eine kontinuierliche Funktion, die Informationen liefert oder den Status des Geräts auf einer Anzeige angibt, einschließlich Zeitanzeige. In Abgrenzung zum „Aus-Zustand“ und zum „Bereitschaftszustand“ wird in Art. 2 Satz 2 Nr. 5 VO (EG) 1275/2008 „Aktiver Betrieb“ als ein Zustand bezeichnet, in dem das Gerät mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden ist und mindestens eine der Hauptfunktionen zum bestimmungsgemäßen Betrieb des Geräts aktiviert ist.

Das hier streitgegenständliche Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht (vgl. Art. 3 Abs. 2 RL 117 2005/32/EG), namentlich die behördliche Nachprüfung, ob die in Art. 3 VO (EG) 1275/2008 i.V.m. Anhang II der VO (EG) 1275/2008 festgelegten Ökodesign-Anforderungen an den Stromverbrauch eingehalten werden, wird in Art. 5 VO (EG) 1275/2008 geregelt. Hiernach werden Kontrollen im Rahmen der Marktaufsicht gemäß dem in Anhang III der VO (EG) 1275/2008 festgelegten Nachprüfungsverfahren durchgeführt. Gemäß Anhang III Abs. 1 der VO (EG) 1275/2008 wenden die Behörden der Mitgliedstaaten bei der Durchführung der in Art. 3 Abs. 2 RL 2005/32/EG genannten Kontrollen im Rahmen der Marktaufsicht für die jeweils geltenden Anforderungen in Anhang II Nr. 2 a) und b) der VO (EG) 1275/2008 das folgende Nachprüfverfahren an. Bei – wie hier – einer zulässigen Leistungsaufnahme bis zu 1,00 W: Die Behörden der Mitgliedstaaten prüfen nur eine Einheit (Anhang III Abs. 5 der VO (EG) 1275/2008). Es wird angenommen, dass das Modell die Anforderungen von Anhang II Nr. 2 a) und b) der VO (EG) 1275/2008 erfüllt, wenn die Ergebnisse im Bereitschafts- und im Aus-Zustand die Grenzwerte um nicht mehr als 0,10 W überschreiten (Anhang III Abs. 6 der VO (EG) 1275/2008). Andernfalls werden drei weitere Einheiten geprüft. Es wird angenommen, dass das Modell die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, wenn der Durchschnitt der Ergebnisse der genannten drei Prüfungen im Bereitschafts- und im Aus-Zustand die Grenzwerte um nicht mehr als 0,10 W überschreitet (Anhang III Abs. 7 der VO (EG) 1275/2008). Andernfalls wird angenommen, dass das Modell die Anforderungen nicht erfüllt (Anhang III Abs. 8 der VO (EG) 1275/2008). Damit gilt das betreffende Gerät als nicht den Anforderungen entsprechend,

vgl. zu einer vergleichbaren Fiktionsregelung in einer anderen Durchführungsrechtsvorschrift: 118 OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 6. Juni 2018 – 8 B 581/18 –, n.v., BA S. 6.

Aus den Vorgaben in Anhang III Abs. 5 bis 8 der VO (EG) 1275/2008 folgt, dass der in Anhang II Nr. 2 a) und b) der VO (EG) 1275/2008 festgelegte zulässige Stromverbrauch im Rahmen des Nachprüfungsverfahrens im Aus-Zustand 0,60 W (0,50 W zuzüglich einer Prüftoleranz von 0,10 W) und im Bereitschaftszustand 1,10 W (1,00 W zuzüglich einer Prüftoleranz von 0,10 W) nicht überschreiten darf.	119
(b) Nach Maßgabe dieser Kriterien entspricht das streitgegenständliche Wäschetrocknermodell nicht den in der VO (EG) 1275/2008 festgelegten Anforderungen, weil es den im Nachprüfungsverfahren geltenden Grenzwert für den Stromverbrauch im Bereitschaftszustand von 1,10 W deutlich überschreitet.	120
Ausweislich der vom LANUV NRW als qualifizierter Fachbehörde (vgl. § 2 Abs. 1 LANUV-Errichtungsgesetz) veranlassten Nachprüfung des Wäschetrocknermodells durch die P. als akkreditiertes Prüflabor (vgl. vier Prüfberichte der P. vom 10. Dezember 2019 bzw. vom 5. Februar 2020 mit den Nummern N05, N06, N07 und N08) ergab die Prüfung des ersten Wäschetrockners (eine Einheit gemäß Anhang III Abs. 5 der VO (EG) 1275/2008) einen Stromverbrauch im Bereitschaftszustand von 2,55 W sowie die Prüfung drei weiterer Wäschetrockner (drei weitere Einheiten gemäß Anhang III Abs. 7 der VO (EG) 1275/2008) im Durchschnitt der Prüfergebnisse einen Stromverbrauch im Bereitschaftszustand von 2,44 W. Angesichts der deutlichen Überschreitung des im Nachprüfungsverfahren geltenden Grenzwertes von 1,10 W steht fest, dass das Wäschetrocknermodell die Anforderungen nicht erfüllt (vgl. Anhang III Abs. 8 der VO (EG) 1275/2008).	121
(aa) Das Nachprüfungsverfahren gemäß Art. 5 VO (EG) 1275/2008 i.V.m. Anhang III Abs. 5 bis 8 der VO (EG) 1275/2008 wurde ordnungsgemäß durchgeführt.	122
Wie in Anhang III Abs. 5 bis 8 der VO (EG) 1275/2008 vorgesehen, wurde zunächst eine Einheit des Wäschetrocknermodells einer Nachprüfung unterzogen. Nachdem bei der Prüfung der ersten Einheit mit einem Prüfergebnis von 2,55 W eine Überschreitung des geltenden Grenzwertes von 1,10 W im Bereitschaftszustand festgestellt wurde, sind sodann drei weitere Einheiten einer Nachprüfung unterzogen worden. Diese drei Nachprüfungen haben mit einem Prüfergebnis von im Durchschnitt 2,44 W ebenfalls eine Überschreitung des geltenden Grenzwertes von 1,10 W ergeben, sodass von einer Nichterfüllung der geltenden Anforderungen für den Stromverbrauch im Bereitschaftszustand auszugehen war.	123
(bb) Auch im Übrigen entspricht die von der P. im Auftrag des LANUV NRW durchgeführte Nachprüfung sämtlichen Vorgaben der maßgeblichen VO (EG) 1275/2008, insbesondere den Vorgaben des Anhangs II der VO (EG) 1275/2008 sowie der einschlägigen technischen Prüfvorschrift DIN EN 50564:2011.	124
Soweit das Wäschetrocknermodell der Nachprüfung in einem Zustand unterzogen wurde, in dem es jeweils bei geschlossener Trocknertür eingeschaltet wurde, die Anzeige eingeschaltet war und eine LED mit der Info „JA“ anzeigte, die „Delay-Funktion“ mit einer verzögerten Startzeit von 20 Stunden auf der entsprechenden Anzeige eingestellt wurde, „DELAY 20H“, der Drehschalter auf beliebiger Position stand, die LED's für „Knitterschutz“ und „Schon“ aktiviert wurden, allerdings nicht die „Start-Taste“ betätigt wurde, so befand sich das Gerät im Bereitschaftszustand (Standby) im Sinne des Art. 2 Satz 2 Nr. 2 VO (EG) 1275/2008. Aus der systematischen Zusammenschau der in Art. 2 Satz 2 Nr. 2, 5 und 6 VO (EG) 1275/2008 legal definierten Zustände („Bereitschaftszustand“ (Standby), „Aktiver Betrieb“ und „Aus-Zustand“) folgt, dass sich ein in den Anwendungsbereich der Verordnung fallendes Gerät im	125

Wege einer Negativabgrenzung jedenfalls dann im „Bereitschaftszustand“ (Standby) befindet, wenn es die Merkmale des Art. 2 Satz 2 Nr. 2 VO (EG) 1275/2008 erfüllt und sich nicht im „Aus-Zustand“ und nicht im „Aktiven Betrieb“ befindet. Hiernach befand sich das Gerät im Rahmen der durchgeführten Nachprüfungen im Bereitschaftszustand (Standby). Das Gerät war eingeschaltet, also mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden und auf dessen Energiezufuhr angewiesen, um bestimmungsgemäß zu funktionieren, und stellte zudem nur zeitlich unbegrenzt jedenfalls eine Information oder Statusanzeige bereit (vgl. Art. 2 Satz 2 Nr. 2 VO (EG) 1275/2008). Ohne eine Verbindung mit dem öffentlichen Stromnetz würden sämtliche LED-Anzeigen bezüglich der vorgewählten Funktionen nicht bestimmungsgemäß funktionieren. Bei den eingeschalteten LED-Anzeigen handelt es sich zudem um eine Information oder Statusanzeige, weil es sich bei den LED-Anzeigen um eine kontinuierliche Funktion handelt, die Informationen liefert bzw. den Status des Gerätes auf einer Anzeige angibt, einschließlich der Zeitanzeige (vgl. Art. 2 Satz 2 Nr. 4 VO (EG) 1275/2008). Die Information oder Statusanzeige wird auch zeitlich unbegrenzt bereitgestellt, weil sich das Gerät in dem der Nachprüfung zu Grunde gelegten Zustand zu keiner Zeit von selbst in einen anderen Zustand versetzt, d.h. die LED-Anzeigen nicht nach einer bestimmten Zeit deaktiviert werden bzw. erlöschen. Der der Nachprüfung zu Grunde gelegte Zustand kann im Wege der vorzunehmenden Negativabgrenzung auch nicht als Aktiver Betrieb oder als Aus-Zustand qualifiziert werden. Ein Aktiver Betrieb kann nicht angenommen werden, weil das Gerät zwar mit dem öffentlichen Stromnetz verbunden war, aber nicht mindestens eine der Hauptfunktionen zum bestimmungsgemäßen Betrieb des Gerätes aktiviert wurde (vgl. Art. 2 Satz 2 Nr. 5 VO (EG) 1275/2008). Zu den Hauptfunktionen eines Wäschetrockners gehört naturgemäß regelmäßig nur, Wäsche zu trocknen. In dem der Nachprüfung zu Grunde gelegten Zustand war die Funktion zur Wäschetrocknung unstreitig nicht aktiviert. Vielmehr war lediglich die „Delay-Funktion“, mithin eine Funktion zum zeitlich verzögerten Beginn der Wäschetrocknung, vorgewählt, allerdings wurde diese Funktion mangels Betätigung der „Start-Taste“ nicht aktiviert. Es handelte sich folglich um eine unvollständige Eingabe, bei der die Hauptfunktion (Wäschetrocknung bzw. jedenfalls zeitlich verzögerte Wäschetrocknung) gerade noch nicht aktiviert wurde. Das Gerät befand sich in dem der Nachprüfung zu Grunde gelegten Zustand schließlich auch nicht im Aus-Zustand, weil es zwar mit dem Netz verbunden war, aber aufgrund der vorgewählten „Delay-Funktion“ sowie der zusätzlichen Vorwahl der Funktionen „Knitterschutz“ und „Schon“ weder eine Funktion bereitstellte, da es die vorgewählten Funktionen zum Zwecke der nachfolgenden Aktivierung durch Betätigung der „Start-Taste“ bereitstellte, noch nur den Aus-Zustand anzeigte oder nur Funktionen bereitstellte, die die elektromagnetische Verträglichkeit gewährleisten (vgl. Art. 2 Satz 2 Nr. 6 VO (EG) 1275/2008).

Befand sich das Gerät im Rahmen der Nachprüfung mithin im Bereitschaftszustand, hatte es 126 den in Art. 3 VO (EG) 1275/2008 i.V.m. Anhang II Nr. 2 b) Satz 2 der VO (EG) 1275/2008 festgelegten Grenzwert für den Stromverbrauch von 1,00 W zuzüglich der in Art. 5 VO (EG) 1275/2008 i.V.m. Anhang III Abs. 5 bis 8 der VO (EG) 1275/2008 bezeichneten Toleranz von 0,10 W einzuhalten, was ausweislich der vorzitierten Prüfberichte der P. nicht der Fall war. Der den festgelegten Grenzwert übersteigende Wert von 2,55 W (erste Prüfeinheit) bzw. von im Durchschnitt 2,44 W (drei weitere Prüfeinheiten) ist auch nicht mit Blick auf die in Anhang II Nr. 2 d) der VO (EG) 1275/2008 verpflichtend geregelte Verbrauchsminimierungsfunktion zu tolerieren. Ein höherer als der in Anhang II Nr. 2 b) Satz 2 der VO (EG) 1275/2008 festgelegte Stromverbrauch ist im Bereitschaftszustand temporär allenfalls für die in Anhang II Nr. 2 d) der VO (EG) 1275/2008 genannte Zeitspanne („kürzeste mit seiner vorgesehenen Verwendung vereinbare Zeit“) zulässig, die das Gerät benötigt, um sich automatisch in einen der in Anhang II Nr. 2 d) der VO (EG) 1275/2008 benannten Zustände zu versetzen.

Diese Zeitspanne wird vom Beklagten im Rahmen der Nachprüfung nachvollziehbar auf 10 Minuten festgelegt, d.h. jedenfalls für 10 Minuten ist im Bereitschaftszustand auch ein Grenzwert von 1,10 W übersteigender Stromverbrauch faktisch zu tolerieren. Diese Zeitspanne wird von dem streitgegenständlichen Wäschetrocknermodell indes gleichfalls überschritten, weil es den geltenden Grenzwert von 1,10 W in dem der Nachprüfung zu Grunde gelegten Zustand auch nach Ablauf von 10 Minuten und darüber hinaus zeitlich unbegrenzt nicht einhält.

Die Nachprüfung entspricht den anerkannten Regeln der Technik, weil sie in Einklang mit der für die Durchführung der VO (EG) 1275/2008 einschlägigen harmonisierten Norm, der technischen Prüfvorschrift DIN EN 50564:2011, vorgenommen wurde. Sowohl aus der entsprechenden Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union als auch aus dem in Nr. 1 der DIN EN 50564:2011 definierten Anwendungsbereich geht hervor, dass die technische Prüfvorschrift DIN EN 50564:2011 speziell geschrieben wurde, um die VO (EG) 1275/2008 zur Messung der Leistungsaufnahme im Standby-Betrieb und in der Betriebsart Aus zu unterstützen. Dabei erfolgt die Definition der Zustände Bereitschaftszustand (Standby) und Aus-Zustand ausschließlich durch Art. 2 Satz 2 VO (EG) 1275/2008 und gerade nicht durch die Prüfvorschrift selbst, was explizit auch aus Nr. 1, 3.5 und 3.6 der DIN EN 50564:2011 hervorgeht, die insoweit ausdrücklich auf die Legaldefinitionen in Art. 2 Satz 2 Nr. 2 und 6 VO (EG) 1275/2008 verweist. Die DIN EN 50564:2011 regelt mithin lediglich das Verfahren für die Messung der elektrischen Leistungsaufnahme in den durch Art. 2 Satz 2 Nr. 2 und 6 VO (EG) 1275/2008 kraft Verordnung legal definierten Zuständen (vgl. Nr. 1 der DIN EN 50564:2011). Die durchgeführte Messung der Leistungsaufnahme im Bereitschaftszustand (Standby) ist auch entsprechend der Vorgaben unter Nr. 5 der DIN EN 50564:2011 vorgenommen worden. So ist das Gerät jeweils gemäß Nr. 5.2 der DIN EN 50564:2011 nach der Bedienungsanleitung vorbereitet und eingerichtet worden, indem die „Delay-Funktion“ vorgewählt, der Drehschalter auf eine beliebige Position gestellt sowie die Zusatzoptionen „Knitterschutz“ und „Schon“ aktiviert wurden. Dass in der Folge nicht zusätzlich auch die „Start-Taste“ betätigt wurde, stellt keine der Bedienungsanleitung zuwiderlaufende Einrichtung im Sinne der Prüfnorm dar. Denn die Einrichtung des Gerätes muss mit Blick auf den zu prüfenden Zustand vorgenommen werden. Der zu prüfende Zustand war hier der Bereitschaftszustand, der allerdings – wie vorstehend ausgeführt – ausschließlich auf der Ebene der Durchführungsrechtsvorschrift, hier gemäß Art. 2 Satz 2 Nr. 2 VO (EG) 1275/2008 definiert wird und nicht durch die Prüfnorm selbst oder aber die Bedienungsanleitung des Gerätes. Erfüllt mithin – wie hier – der der Prüfung zu Grunde gelegte Zustand des Gerätes die Voraussetzungen des Bereitschaftszustandes im Sinne von Art. 2 Satz 2 Nr. 2 VO (EG) 1275/2008, so steht eine Messung der Leistungsaufnahme in diesem Zustand stets in Einklang mit Nr. 5.2 der DIN EN 50564:2011, auch wenn hier ggf. nach der Bedienungsanleitung für eine Aktivierung der „Delay-Funktion“ zusätzlich noch die „Start-Taste“ hätte betätigt werden müssen. Denn die festgelegten Grenzwerte für den Bereitschaftszustand müssen für jeden Betriebsmodus des Gerätes eingehalten werden, der im Sinne von Art. 2 Satz 2 Nr. 2 VO (EG) 1275/2008 als Bereitschaftszustand qualifiziert werden kann, unabhängig davon, ob die jeweilige Bedienungsanleitung des Gerätes den konkret eingestellten Modus des Gerätes möglicherweise als einen anderen Betriebszustand bezeichnet. Maßgeblich ist allein die Zustandsdefinition der VO (EG) 1275/2008. Die Messung der Leistungsaufnahme im Bereitschaftszustand wurde auch entsprechend der Vorgaben in Nr. 5.3.1 und 5.3.2 der DIN EN 50564:2011 im sog. Abtastverfahren durchgeführt. Das Abtastverfahren ist gemäß Nr. 5.3.1 und 5.3.2 der DIN EN 50564:2011 für alle unter die Prüfnorm fallenden Betriebsarten und Gerätetypen das bevorzugte Verfahren und für Betriebsarten, bei denen die Leistungsaufnahme periodisch schwankt und für Kurzzeit-Betriebsarten das

einzig nach der Prüfnorm zulässige Messverfahren. Es gilt als der empfohlene Ansatz für alle Messungen nach der Prüfnorm DIN EN 50564:2011. Vor diesem Hintergrund ist die Messung der Leistungsaufnahme des Gerätes im Bereitschaftszustand durch das Abtastverfahren rechtlich nicht zu beanstanden.

(cc) Die von der Klägerin gegen die Ordnungsgemäßheit der Durchführung des behördlichen Nachprüfungsverfahrens erhobenen Einwände greifen nicht durch. 128

Die Klägerin geht fehl in der Annahme, dass die Messung der Leistungsaufnahme im Bereitschaftszustand (Standby) nicht auf Grundlage der Prüfnorm DIN EN 50564:2011, sondern auf der Grundlage der Prüfnorm DIN EN 61121:2013 hätte durchgeführt werden müssen. Wie bereits ausgeführt, war die Messung des Stromverbrauchs allein auf Grundlage der einschlägigen harmonisierten Norm DIN EN 50564:2011 vorzunehmen, weil allein diese der Durchführung der VO (EG) 1275/2008 sowie der RL 2005/32/EG dient. Die technische Prüfvorschrift DIN EN 61121:2013 ist hingegen die einschlägige harmonisierte Norm für die Durchführung der VO (EU) 932/2012 sowie der RL 2009/125/EG. Dies folgt aus Art. 5 VO (EU) 932/2012, wonach bei der Durchführung der in Art. 3 Abs. 2 RL 2009/125/EG genannten behördlichen Marktaufsichtsprüfungen hinsichtlich der Erfüllung der Anforderungen des Anhangs I der VO (EU) 932/2012 das in Anhang III der VO (EU) 932/2012 beschriebene Nachprüfungsverfahren anzuwenden ist. Aus Anhang III Abs. 1 der VO (EU) 932/2012 wiederum folgt, dass für die Feststellung und Überprüfung der Konformität mit den Anforderungen dieser Verordnung Messungen und Berechnungen unter Verwendung harmonisierter Normen, deren Nummern im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wurden, oder eines anderen zuverlässigen, genauen und reproduzierbaren Verfahrens vorgenommen werden, das dem anerkannten Stand der Technik Rechnung trägt und dessen Ergebnisse als mit geringer Unsicherheit behaftet gelten. Das den anerkannten Regeln der Technik im vorgenannten Sinne entsprechende Mess- und Berechnungsverfahren ist in der im Amtsblatt der Europäischen Union auf Veranlassung der Europäischen Kommission veröffentlichten harmonisierten Norm (vgl. Art. 2 Nr. 27, Art. 10 RL 2009/125/EG, Art. 2 VO (EU) 932/2012), der technischen Prüfvorschrift DIN EN 61121:2013 (ABl. EU vom 16. Mai 2014, C 149/1) geregelt, die ausweislich der amtlichen Veröffentlichung explizit der Durchführung der VO (EU) 932/2012 sowie der RL 2009/125/EG dient (vgl. auch Vorwort der DIN EN 61121:2013). Die VO (EU) 932/2012 enthält indes von vornherein keinerlei Vorgaben für die Messung des Stromverbrauchs von Wäschetrocknern im Bereitschaftszustand (Standby), sondern definiert für die Einhaltung der in der Verordnung vorgegebenen Ökodesign-Anforderungen ausweislich ihrer Begriffsbestimmungen lediglich den „Aus-Zustand“ (Art. 2 Nr. 15 VO (EU) 932/2012) und den „unausgeschalteten Zustand“ (Art. 2 Nr. 16 VO (EU) 932/2012). Der in Art. 2 Satz 2 Nr. 2 VO (EG) 1275/2008 legaldefinierte Bereitschaftszustand (Standby) ist mit den in Art. 2 Nr. 15 und 16 VO (EU) 932/2012 definierten Zuständen nicht im Ansatz vergleichbar. Vorgaben zum hier streitgegenständlichen Bereitschaftszustand (Standby) finden sich demzufolge auch nicht in den Regelungen zu den Ökodesign-Anforderungen in Art. 3 VO (EU) 932/2012 i. V. m. Anhang I der VO (EU) 932/2012 sowie zum behördlichen Nachprüfungsverfahren in Art. 5 VO (EU) 932/2012 i. V. m. Anhang III der VO (EU) 932/2012. Da die Prüfvorschrift DIN EN 61121:2013 indes allein der Durchführung der VO (EU) 932/2012 sowie der RL 2009/125/EG dient, legt sie denklogisch nur die Mess- und Berechnungsverfahren für die in Art. 2 Nr. 15 und 16 VO (EU) 932/2012 legaldefinierten Zustände („Aus-Zustand“ und „unausgeschalteter Zustand“) fest und enthält daher keinerlei Vorgaben für die Messung des Stromverbrauchs im Bereitschaftszustand (Standby). Angesichts dessen ist für die Messung des Stromverbrauchs im Bereitschaftszustand (Standby) ausschließlich die technische Prüfvorschrift DIN EN 50564:2011 heranzuziehen. 129

Die Klägerin vermag auch nicht mit dem Einwand durchzudringen, bei dem im Rahmender Nachprüfung simulierten Zustand des Gerätes habe es sich nicht um den Bereitschaftszustand (Standby) gehandelt. Das Gegenteil ist der Fall. Bei dem der Nachprüfung zu Grunde gelegten Zustand handelt es sich um den Bereitschaftszustand im Sinne von Art. 2 Satz 2 Nr. 2 VO (EG) 1275/2008. Insoweit wird auf die vorstehenden Ausführungen unter B. I. 3. a. bb. (1) (b) (bb) Bezug genommen. 130

Schließlich greift auch der Einwand der Klägerin nicht durch, im Rahmen der Nachprüfung sei ein missbräuchliches Verbraucherverhalten und keine vorhersehbare Verwendung simuliert worden, weil die Prüfung der „Delay-Funktion“ ohne nachfolgende Betätigung der „Start-Taste“ entgegen den Angaben in der Bedienungsanleitung vorgenommen worden sei und damit eine unvollständige Eingabe darstelle. Dieser Einwand ist rechtlich unerheblich, weil die maßgeblichen Vorschriften des Art. 3 VO (EG) 1275/2008 i.V.m. Anhang II Nr. 2 b) Satz 2 der VO (EG) 1275/2008 ausschließlich darauf abstellen, dass der festgelegte Grenzwert für den Stromverbrauch im Bereitschaftszustand von 1,00 W zuzüglich der in Art. 5 VO (EG) 1275/2008 i.V.m. Anhang III Abs. 5 bis 8 der VO (EG) 1275/2008 bezeichneten Toleranz von 0,10 W eingehalten wird. Wann sich ein Gerät im Bereitschaftszustand (Standby) befindet, wird ausschließlich durch die Legaldefinition in Art. 2 Satz 2 Nr. 2 und 4 VO (EG) 1275/2008 sowie einer Negativabgrenzung zu den in Art. 2 Satz 2 Nr. 5 und 6 VO (EG) 1275/2008 beschriebenen Zuständen („Aktiver Betrieb“ und „Aus-Zustand“) bestimmt. Die Legaldefinition des Bereitschaftszustandes stellt indes ausdrücklich nicht darauf ab, ob es sich bei dem jeweiligen Zustand des Gerätes um einen Zustand handelt, der einer vorhersehbaren Verwendung bzw. einem vorhersehbaren Verbraucherverhalten entspricht. Vielmehr ist der geltende Grenzwert in jedem Zustand einzuhalten, der als Bereitschaftszustand im Sinne der Legaldefinition qualifiziert werden kann. Selbst wenn jedoch zu Gunsten der Klägerin unterstellt wird, ein Bereitschaftszustand im Sinne der VO (EG) 1275/2008 wäre nur ein solcher Zustand, der einer vorhersehbaren Verwendung des Produktes im Sinne des § 2 Nr. 27 ProdSG entspricht, so führte dies zu keiner anderen rechtlichen Bewertung. Insoweit kann dahinstehen, ob das Produktsicherheitsgesetz im Rahmen des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes überhaupt Anwendung findet. Denn der im Rahmen der Nachprüfung simulierte Zustand entspricht jedenfalls – auch bei unterstellter Anwendbarkeit des Produktsicherheitsgesetzes – einer vorhersehbaren Verwendung des Produkts, weil insoweit lebensnah simuliert wurde, dass der Verbraucheraufgrund eines Konzentrationsmangels (Ablenkung durch äußere Einflüsse etc.) vergisst, die „Delay-Funktion“ durch Betätigung der „Start-Taste“ zu aktivieren. Eine solche unvollständige Eingabe bei der Verwendung eines Wäschetrockners im Alltag ist nach vernünftigem Ermessen für den Hersteller ohne Weiteres vorhersehbar. 131

(c) Die Klägerin kann sich hinsichtlich einer Konformität des streitgegenständlichen Wäschetrocknermodells mit den Anforderungen der VO (EG) 1275/2008 als Durchführungsrechtsvorschrift im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EVPG nicht mit Erfolg auf die Konformitätsvermutungsregelungen gemäß § 4 Abs. 2 und 3 EVPG berufen. 132

In diesem Zusammenhang kann dahinstehen, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Vermutungsregelungen des § 4 Abs. 2 und 3 EVPG überhaupt erfüllt sind. Denn jedenfalls sind die Konformitätsvermutungen – selbst bei zu Gunsten der Klägerin unterstellter Anwendbarkeit – durch die in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben der VO (EG) 1275/2008 durchgeführte behördliche Nachprüfung widerlegt worden. Die Widerlegung der Konformitätsvermutungen folgt insoweit unmittelbar aus der gesetzlichen Regelung des Art. 5 VO (EG) 1275/2008 i.V.m. Anhang III Abs. 8 der VO (EG) 1275/2008. Denn darin ist 133

bestimmt, dass bei einem – wie hier – ordnungsgemäß durchgeführten Nachprüfungsverfahren, bei dem die Nichteinhaltung des geltenden Grenzwertes für den zulässigen Stromverbrauch im Bereitschaftszustand festgestellt wurde, hinsichtlich des streitgegenständlichen Wäschetrocknermodells kraft gesetzlicher Fiktion angenommen wird, dass das Modell die geltenden Anforderungen nicht erfüllt,

vgl. zu einer vergleichbaren Fiktionsregelung in einer anderen Durchführungsrechtsvorschrift: 134
OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 6. Juni 2018 – 8 B 581/18 –, n.v., BA S. 6.

Die Klägerin hat im Übrigen weder im Verwaltungs- noch im Gerichtsverfahren Prüfberichte oder (Zweit-)Gutachten akkreditierter Prüfinstitute oder andere aussagekräftige Unterlagen vorgelegt, die die Ergebnisse der ordnungsgemäß durchgeführten behördlichen Nachprüfung durchgreifend in Zweifel ziehen oder die zweifelsfrei belegen könnten, dass das streitgegenständliche Wäschetrocknermodell den Vorgaben der VO (EG) 1275/2008 hinsichtlich der Einhaltung des geltenden Grenzwertes für den zulässigen Stromverbrauch im Bereitschaftszustand vollumfänglich genügt. Die im gerichtlichen Verfahren vorgelegten Testberichte der in China ansässigen Prüfinstitute SGS-CST Standards Technical Services Co. Ltd. (SGS China) (Testbericht vom 21. Dezember 2018) und Dekra Testing and Certification (Shanghai) Ltd. (Testbericht vom 27. Juni 2019) sind offenkundig ungeeignet, eine Einhaltung der Anforderungen der VO (EG) 1275/2008 zu belegen. Dies schon deshalb, weil nicht ersichtlich ist, dass die Testungen in demselben simulierten Zustand vorgenommen wurden, der auch der behördlichen Nachprüfung zu Grunde liegt. Des Weiteren entsprechen die von der Klägerseite veranlassten Testungen nicht den anerkannten Regeln der Technik, weil sie nicht in Einklang mit der für die Durchführung der VO (EG) 1275/2008 einschlägigen technischen Prüfvorschrift DIN EN 50564:2011 vorgenommen wurden. Die Messungen wurden nämlich nicht im Wege des Abtastverfahrens gemäß Nr. 5.3.1 und 5.3.2 der DIN EN 50564:2011 vorgenommen, sondern im Verfahren der direkten Ablesung gemäß Nr. 5.3.4 der DIN EN 50564:2011. Dies entspricht nicht den anerkannten Regeln der Technik, weil das Abtastverfahren gemäß Nr. 5.3.1 und 5.3.2 der DIN EN 50564:2011 für alle unter die Prüfnorm fallenden Betriebsarten und Gerätetypen das bevorzugte Verfahren und für Betriebsarten, bei denen – wie hier – die Leistungsaufnahme veränderlich ist (d.h. wenn sie periodisch schwankt oder instabil ist) das einzige nach der Prüfnorm zulässige Messverfahren darstellt. Eine Messung im Verfahren der direkten Ablesung gemäß Nr.

5.3.4 der DIN EN 50564:2011 war daher von vornherein nicht zulässig. Dessen ungeachtet 136
haben im Streitfall – wie hier – gemäß Nr. 5.3.4 der DIN EN 50564:2011 die Ergebnisse aus dem Abtastverfahren gemäß Nr. 5.3.2 der DIN EN 50564:2011 ohnehin Vorrang vor den Ergebnissen des Verfahrens der direkten Ablesung.

(2) Angesichts des vorstehend unter B. I. 3. a. bb. (1) ausführlich dargelegten Verstoßes des streitgegenständlichen Wäschetrocknermodells gegen die in der VO (EG) 1275/2008 festgelegten Anforderungen, sind die tatbestandlichen Voraussetzungen der einschlägigen Ermächtigungsgrundlagen des § 7 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 6 und 7 EVPG erfüllt. Hiernach wird lediglich vorausgesetzt, dass ein energieverbrauchsrelevantes Produkt die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EVPG nicht erfüllt, was wiederum dann der Fall ist, wenn es den in einer Durchführungsrechtsvorschrift festgelegten Anforderungen nicht entspricht. Ausreichend ist insoweit schon ein singulärer Verstoß, der hier gegeben ist, weil das streitgegenständliche Wäschetrocknermodell die Anforderungen der VO (EG) 1275/2008 als Durchführungsrechtsvorschrift hinsichtlich des zulässigen Stromverbrauchs im Bereitschaftszustand nicht erfüllt. Sind damit die tatbestandlichen Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlagen erfüllt, bedarf es keiner Entscheidung mehr, 137

ob dasstreitgegenständliche Wäschetrocknermodell zusätzlich auch den Anforderungen der VO(EU) 932/2012 in Bezug auf die Angabe des gewichteten jährlichen Energieverbrauchs(AEc) nicht entspricht.

b. Die Klägerin ist als Wirtschaftsakteur richtige Adressatin der getroffenen Anordnungen. 138

Aus einem Umkehrschluss zu § 7 Abs. 3 Satz 3 EVPG ist zu entnehmen, dass 139
tauglicheAdressaten von Marktüberwachungsmaßnahmen gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2
EVPGWirtschaftsakteure und Aussteller sind,

vgl. *Nusser/Fehse*, in: *Säcker/Ludwigs*, *Berliner Kommentar zum Energierecht*, Band 2, 4. 140
Auflage 2019, § 7 EVPG, Rn. 39.

Wirtschaftsakteure sind gemäß § 2 Abs. 19 EVPG Hersteller, Bevollmächtigter, Importeurund 141
Händler.

Hersteller wiederum ist gemäß § 2 Abs. 7 Satz 1 EVPG eine natürliche oder 142
juristischePerson, die energieverbrauchsrelevante Produkte herstellt und für deren
Übereinstimmungmit diesem Gesetz zum Zweck ihres Inverkehrbringens oder ihrer
Inbetriebnahme unterdem Namen oder der Handelsmarke des Herstellers oder für dessen
eigenen Gebrauchverantwortlich ist. Importeur ist gemäß § 2 Abs. 9 EVPG eine im
EuropäischenWirtschaftsraum niedergelassene natürliche oder juristische Person, die ein aus
einemDrittstaat stammendes Produkt im Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmen
ihrerGeschäftstätigkeit in Verkehr bringt.

Vorliegend gilt die Klägerin als Hersteller des streitgegenständlichenWäschetrocknermodells 143
im Sinne des § 2 Abs. 7 Satz 1 EVPG und ist damit tauglicheAdressatin der getroffenen
Anordnungen.

Die Klägerin ist als Personenhandelsgesellschaft rechtsfähig (vgl. § 161 Abs. 2, § 105Abs. 2 144
Handelsgesetzbuch – HGB) und daher im Sinne des § 2 Abs. 7 Satz 1 EVPG alsjuristische
Person anzusehen. Zwar ist nach § 2 Abs. 7 Satz 1 EVPG Hersteller nur einenatürliche oder
juristische Person, die energieverbrauchsrelevante Produkte herstellt undfür deren
Übereinstimmung mit diesem Gesetz zum Zweck ihres Inverkehrbringens oderihrer
Inbetriebnahme unter dem Namen oder der Handelsmarke des Herstellers oder fürdessen
Gebrauch verantwortlich ist. Während nach § 2 Abs. 9 EVPG eine imEuropäischen
Wirtschaftsraum niedergelassene natürliche oder juristische Person, die einaus einem
Drittstaat stammendes Produkt im Europäischen Wirtschaftsraum im Rahmenihrer
Geschäftstätigkeit in Verkehr bringt, lediglich Importeur ist. Entsprechend demWortlaut dieser
Vorschriften kann somit eine Herstellereigenschaft grundsätzlich nur dannangenommen
werden, wenn die in Rede stehende Person das Produkt tatsächlichherstellt, d.h. unmittelbar
auf dessen Entwicklungsprozess und Ökodesign Einfluss hat.Demgegenüber werden
Personen, die Produkte unter ausschließlicher Verwendung ihrerMarke weiterverkaufen, im
Rahmen des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzesnicht als Hersteller definiert.
Gleichwohl muss auch in den Fällen, in denen ein Produktvon nicht im Europäischen
Wirtschaftsraum niedergelassenen Personen gefertigt wurde,ein Verantwortlicher vorhanden
sein, der die Erfüllung produktbezogener gesetzlicherPflichten gewährleistet. Üblicherweise
beauftragt der tatsächliche Hersteller zu diesemZweck einen im Europäischen
Wirtschaftsraum ansässigen Bevollmächtigten, in seinemNamen ganz oder teilweise bei der
Erfüllung der ihm nach demEnergieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz obliegenden
Pflichten zu handeln (vgl. § 2Abs. 8 EVPG). Existiert – wie hier – kein Bevollmächtigter in
diesem Sinne treffen denImporteur die entsprechenden Herstellerpflichten. Dies erscheint im

vorliegenden Fallsachgerecht. Denn sowohl auf der Verpackung des Produkts als auch auf den Wäschetrocknern selbst befindet sich ausschließlich die Handelsmarke der Klägerin. Kennzeichnungen, die auf den tatsächlichen, physischen Produkthersteller hindeuten, sind nicht vorhanden. Da im Hinblick auf die Erfüllung der Herstellerpflichten anhand der Produktkennzeichnungen kein Rückgriff auf den tatsächlichen Produzenten möglich ist, gilt die Klägerin als Herstellerin der Produkte. Dass sie das streitgegenständliche Wäschetrocknermodell augenscheinlich im Wesentlichen bereits in seinem für den Markt bestimmten Endzustand importiert und selbst keine Maßnahmen an dem Produktvorgenommen hat, erweist sich als unerheblich. Aufgrund der Gestaltung des Wäschetrockners und seiner Verpackung steht ausschließlich die Klägerin als Ansprechpartnerin für die nationalen Behörden zur Verfügung. Sie hat mit der auf ihre Veranlassung hin erfolgten Kennzeichnung der Ware die Verantwortung für das Produkt und dessen Übereinstimmung mit den Ökodesign-Anforderungen übernommen,

vgl. VG Bayreuth, Urteil vom 29. Januar 2015 – B 2 K 14.365 –, juris Rn. 21; vgl. zur Qualifikation desjenigen als Hersteller eines Produktes, der ein Produkt entwickeln oder herstellen lässt und es unter seinem eigenen Namen oder seiner eigenen Handelsmarke vermarktet, ebenfalls: *Nusser/Fehse*, in: *Säcker/Ludwigs*, Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 2, 4. Auflage 2019, § 2 EVPG, Rn. 42 ff. 145

Ungeachtet ihrer Qualifikation als Hersteller im Sinne des § 2 Abs. 7 Satz 1 EVPG ist die Klägerin zugleich jedenfalls auch Importeur des in China hergestellten Wäschetrocknermodells im Sinne des § 2 Abs. 9 EVPG und damit auch insoweit taugliche Adressatin der getroffenen Anordnungen. 146

Die Klägerin ist als Personenhandelsgesellschaft rechtsfähig (vgl. § 161 Abs. 2, § 105 Abs. 2 HGB) und daher im Sinne des § 2 Abs. 9 EVPG als juristische Person anzusehen. Sie ist in Deutschland und damit im Europäischen Wirtschaftsraum niedergelassen. Das streitgegenständliche Wäschetrocknermodell stammt aus China und damit aus einem Drittstaat. Zudem hat die Klägerin das Produkt im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit im Europäischen Wirtschaftsraum durch Veräußerung an gewerbliche Händler in Verkehr gebracht (vgl. § 2 Abs. 4, 17, 18 EVPG). Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 EVPG müssen nicht ausschließlich gegen den Hersteller gerichtet werden. Dies wäre, sofern es sich etwa um einen im außereuropäischen Ausland ansässigen Hersteller handelt, in der Praxis im Regelfall auch tatsächlich unmöglich und würde den Schutzgedanken des Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetzes leerlaufen lassen. Sie können daher auch gegen den Importeur gerichtet werden. Üblicherweise beauftragt ein Hersteller (vgl. § 2 Abs. 7 EVPG) einen im europäischen Wirtschaftsraum niedergelassenen Bevollmächtigten (vgl. § 2 Abs. 8 EVPG). Existiert ein solcher Bevollmächtigter im Sinne des § 2 Abs. 8 EVPG – wie hier – nicht, treffen den Importeur die entsprechenden Herstellerpflichten. So bestimmt nämlich § 4 Abs. 8 Satz 1 EVPG ausdrücklich, dass nicht nur der Hersteller und sein Bevollmächtigter, sondern auch der jeweilige Importeur eines energieverbrauchsrelevanten Produkts, das von einer Durchführungsvorschrift erfasst wird, im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit sicherzustellen hat, dass er imstande ist, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um die Nutzung energieverbrauchsrelevanter Produkte, die nicht den Anforderungen nach § 4 Abs. 1 EVPG entsprechen, zu verhindern. Entsprechende Maßnahmen sind gemäß § 4 Abs. 8 Satz 2 EVPG insbesondere, also nur beispielhaft, Rücknahme des Produkts, angemessene und wirksame Hinweise und Rückruf, 147

vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 10. April 2018 – 3 L 790/18 –, juris Rn. 7. 148

c. Die getroffenen Anordnungen sind von der Rechtsfolgenseite der Ermächtigungsgrundlagen gedeckt.	149
aa. Dem Beklagten kommt als Marktüberwachungsbehörde hinsichtlich der Ergreifung von Maßnahmen nach § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 EVPG, d.h. hinsichtlich des „Ob“ eines Einschreitens, ausweislich des Wortlauts der Vorschrift kein Entschließungsermessen zu. Vielmehr ist die zuständige Marktüberwachungsbehörde verpflichtet tätig zu werden, wenn sie den begründeten Verdacht hat, dass ein Produkt die Anforderungen des § 4 EVPG nicht erfüllt. Hinsichtlich des „Ob“ eines Tätigwerdens handelt es sich daher um eine gebundene Entscheidung. Ein Ermessen ist der Behörde lediglich hinsichtlich der Wahl der im Einzelfall zu treffenden Maßnahme sowie hinsichtlich der Auswahl des Adressaten eingeräumt,	150
vgl. <i>Nusser/Fehse</i> , in: <i>Säcker/Ludwigs</i> , Berliner Kommentar zum Energierecht, Band 2, 4. Auflage 2019, § 7 EVPG, Rn. 42; <i>Fischerauer</i> , in: <i>Theobald/Kühling</i> , Energierecht, Stand: 124. EL Januar 2024, § 7 EVPG, Rn. 11; vgl. zur Annahme einer gebundenen Entscheidung hinsichtlich des „Ob“ eines Einschreitens bei einer auf § 7 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 6 EVPG gestützten Maßnahme wohl auch: OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 24. Februar 2012 – 4 B 978/11 –, juris Rn. 9.	151
bb. Dies zu Grunde gelegt, erweisen sich die getroffenen Anordnungen auf der Rechtsfolgenseite als rechtsfehlerfrei.	152
Das streitgegenständliche Wäschetrocknermodell erfüllt die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EVPG nicht, weil es nach den Feststellungen im durchgeführten Nachprüfungsverfahren den Anforderungen der VO (EG) 1275/2008 als Durchführungsrechtsvorschrift hinsichtlich des zulässigen Stromverbrauchs im Bereitschaftszustand nicht entspricht, so dass der Beklagte zum Einschreiten verpflichtet war. Weil dem Beklagten hinsichtlich des „Ob“ eines Einschreitens kein Entschließungsermessen zukommt, hätte er mithin auch dann gestützt auf § 7 Abs. 3 Satz 1 und 2 EVPG Maßnahmen ergreifen müssen, wenn er nur einen Verstoß gegen die Durchführungsrechtsvorschrift der VO (EG) 1275/2008 festgestellt, und nicht darüberhinaus zusätzlich auch einen Verstoß gegen die Durchführungsrechtsvorschrift der VO (EU) 932/2012 angenommen hätte.	153
Da die Anforderungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EVPG nicht erfüllt sind, durfte der Beklagte der Klägerin mit der Anordnung in Ziffer 1 der Ordnungsverfügung gestützt auf § 7 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 6 EVPG das Inverkehrbringen und die weitere Bereitstellung des Wäschetrocknermodells sowie gleichwertiger Wäschetrocknermodelle im Sinne des Art. 2 Nr. 17 VO (EU) 932/2012 untersagen. Des Weiteren konnte der Beklagte, weil die Anforderungen des § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EVPG nicht erfüllt sind, gegenüber der Klägerin gestützt auf § 7 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 7 EVPG mit der Anordnung in Ziffer 2 der Ordnungsverfügung sowohl die Rücknahme als auch mit der Anordnung in Ziffer 4 der Ordnungsverfügung den öffentlichen Rückruf des Wäschetrocknermodells sowie gleichwertiger Wäschetrocknermodelle im Sinne des Art. 2 Nr. 17 VO (EU) 932/2012 anordnen. Die in Ziffer 2 und 4 der Ordnungsverfügung jeweils flankierend getroffenen Anordnungen, die belieferten gewerblichen Kunden (Händler) über die Rücknahme sowie die namentlich bekannten Endverbraucher über den Rückruf zu informieren und den Rückruf auf der Firmenhomepage zu veröffentlichen und zudem dem Beklagten sowohl die Rücknahme als auch den öffentlichen Rückruf nach Durchführung der Maßnahmen nachzuweisen, sind als Annexregelungen ebenfalls von § 7 Abs. 3 Satz 1, Satz 2 Nr. 7 EVPG gedeckt.	154

Der Beklagte hat schließlich rechtsfehlerfrei von dem ihm zustehenden Auswahlermessen hinsichtlich der im Einzelfall zu treffenden Maßnahmen sowie hinsichtlich der Auswahl des Adressaten Gebrauch gemacht. Es ist nicht ersichtlich, dass insoweit die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten wurden oder von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht wurde (§ 114 Satz 1 VwGO). Der Beklagte hat erkannt, dass ihm mit Blick auf die konkret zuergreifenden Maßnahmen und den Adressaten derselben ein Auswahlermessen zustand.

Dies hat er durch die Formulierungen in der angefochtenen Ordnungsverfügung, 156
andere gleichermaßen effektive Maßnahmen seien im Rahmen des Auswahlermessens
nicht ersichtlich, die Anordnungen seien auch im Übrigen verhältnismäßig und die Klägerin
seals Hersteller der richtige Adressat der getätigten Anordnungen, hinreichend zum Ausdruck
gebracht. Angesichts dessen kann ein Ermessensnichtgebrauch bzw. Ermessensausfall mit
Blick auf das Auswahlermessen nicht festgestellt werden.

Hinsichtlich der Ausübung des Ermessens zur Adressatenauswahl bedurfte es keiner näheren 157
Ausführungen. Denn diesbezüglich sind nähere Ausführungen jedenfalls dann nicht
veranlasst, wenn das von der Behörde verfolgte Ziel durch die Inanspruchnahme Dritter
offensichtlich nicht oder nicht in gleich effektiver Weise erreichbar ist,

vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 11. Juli 2024 – 3 M 105/24 –, juris Rn. 64. 158

So liegt der Fall hier. Andere potentielle Adressaten für die getroffenen Maßnahmen, die eine 159
umfassende Herausnahme des Wäschetrocknermodells aus dem Markt in gleich effektiver
Weise sicherstellen könnten, sind nicht ansatzweise ersichtlich.

In Bezug auf die Ausübung des Ermessens zur Auswahl der im Einzelfall zu 160
treffenden Maßnahmen ist ein Ermessensnichtgebrauch bzw. Ermessensausfall nicht
feststellbar. Insbesondere durch die Aussage, andere gleichermaßen effektive Maßnahmen
seien nicht ersichtlich, hat der Beklagte die Ergreifung anderer Maßnahmen im Rahmen
seiner Ermessensentscheidung ausdrücklich erwogen. Dessen ungeachtet ist zu
konstatieren, dass, wenn ein energieverbrauchsrelevantes Produkt – wie hier – die
Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EVPG aufgrund gesicherter Feststellungen in
einem Nachprüfungsverfahren zur Marktaufsicht nicht erfüllt und damit das betreffende
Produkt nicht in Verkehr gebracht werden darf, dass Ermessen der Behörde mit Blick auf
eine Untersagung des Inverkehrbringens und der weiteren Bereitstellung auf dem Markt
sowie der Anordnung der Rücknahme und des Rückrufs des betreffenden Produkts
zwecks Gewährleistung einer effektiven Marktüberwachung zum Schutze der Verbraucher
und der Umwelt regelmäßig auf Null reduziert ist,

vgl. VG Düsseldorf, Beschluss vom 10. April 2018 – 3 L 790/18 –, juris Rn. 12; in diese 161
Richtung tendierend ebenfalls: *Nusser/Fehse*, in: *Säcker/Ludwigs*, *Berliner Kommentar zum
Energierrecht*, Band 2, 4. Auflage 2019, § 7 EVPG, Rn. 34, 43.

Ein Ermessens Fehlgebrauch oder eine Ermessensüberschreitung sind gleichfalls 162
nicht feststellbar. Insbesondere können weder der Ordnungsverfügung selbst noch
dem Vorbringen des Beklagten im gerichtlichen Verfahren sachfremde
Erwägungen entnommen werden.

Die getroffenen Anordnungen genügen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz, weil sie 163
die Klägerin nicht in unzumutbarer Weise belasten.

Die von der Klägerin pauschal in den Raum gestellte Anordnung eines Software-Updates zur Anpassung des Stromverbrauchs im Bereitschaftszustand stellte – abgesehen von der vorstehend ohnehin gegebenen Ermessensreduzierung auf Null im Hinblick auf die getroffenen Anordnungen – von vornherein kein milderes und gleich geeignetes Mittel zur Zweckerreichung, namentlich der vollständigen Herausnahme des nicht verkehrsfähigen Produktes aus dem Markt, dar. Denn ungeachtet der Tatsache, dass die Klägerin nicht ansatzweise nachgewiesen hat, dass der geltende Grenzwert für den Stromverbrauch im Bereitschaftszustand durch ein Software-Update wirksam eingehalten werden könnte, würde im Falle der Anordnung eines Software-Updates das aufgrund der behördlichen Nachprüfung gesichert als nicht verkehrsfähig geltende Produkt weiterhin bis zur vollständigen Durchführung sämtlicher Updates und damit zunächst auf unabsehbare Zeit weiter im Markt verbleiben.

Die mit den getroffenen Anordnungen verbundenen wirtschaftlichen Gefahren für die Klägerin müssen daher grundsätzlich hinter dem wirksamen Schutz des fairen Wettbewerbs und der wirtschaftlichen Interessen der Verbraucher sowie der Erhöhung der Energieeffizienz und des Umweltschutzes zurückstehen, 165

vgl. OVG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 6. Juni 2018 – 8 B 581/18 –, n.v., BA S. 6 f.; VGDüsseldorf, Beschluss vom 10. April 2018 – 3 L 790/18 –, juris Rn. 13. 166

Der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz ist nicht zuletzt deswegen gewahrt, weil es der Klägerin unbenommen bleibt, gegenüber dem Beklagten die Ergreifung wirksamer Maßnahmen zur vollständigen Beseitigung des festgestellten Verstoßes gegen die maßgebliche Durchführungsrechtsvorschrift nachzuweisen. Gelingt ihr ein derartiger Nachweis, ist der Beklagte gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 EVPG gehalten, die getroffenen Anordnungen zu widerrufen bzw. zu ändern. 167

II. Die in Ziffer 5 bis 7 der Ordnungsverfügung enthaltenen differenzierten Zwangsgeldandrohungen begegnen ebenfalls keinen rechtlichen Bedenken. 168

1. Die Ermächtigungsgrundlage für die Zwangsgeldandrohungen findet sich in §§ 55 Abs. 1, 57 Abs. 1 Nr. 2, 60, 63 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW). 169

2. Die Zwangsgeldandrohungen sind formell rechtmäßig. 170

a. Der Beklagte hat den (Grund-)Verwaltungsakt, die Anordnungen unter Ziffer 1, 2 und 4 der Ordnungsverfügung, erlassen und ist als Vollzugsbehörde gemäß § 56 Abs. 1 VwVG NRW damit auch für deren Vollzug zuständig. 171

b. Einer Anhörung der Klägerin gemäß § 28 Abs. 1 VwVfG NRW vor Erlass der Zwangsgeldandrohungen bedurfte es nicht, da diese gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW bei – wie hier – Maßnahmen in der Verwaltungsvollstreckung regelmäßig entbehrlich ist. 172

3. Die Zwangsgeldandrohungen sind materiell rechtmäßig. 173

Die Zwangsgeldandrohungen genügen den Anforderungen der §§ 55 Abs. 1, 57 Abs. 1 Nr. 2, 60, 63 VwVG NRW. 174

Der Beklagte hat für den Fall, dass die Klägerin der Anordnung unter Ziffer 1 der Ordnungsverfügung nicht nachkommt, ein Zwangsgeld in Höhe von 20.000,00 175

Euroangedroht (Ziffer 5 der Ordnungsverfügung). Für die Nichtbeachtung der Anordnungen unter Ziffer 2 und 4 der Ordnungsverfügung wurde jeweils ein Zwangsgeld in Höhe von

15.000,00 Euro angedroht (Ziffern 6 und 7 der Ordnungsverfügung). Die
angedrohten Zwangsgelder halten sich allesamt in dem durch § 60 Abs. 1 Satz 1 VwVG NRW vorgegebenen Rahmen, wonach ein Zwangsgeld auf mindestens 10,00 Euro und höchstens 100.000,00 Euro festgesetzt werden kann. Ferner stehen die Zwangsgeldandrohungen gemäß § 58 Abs. 1 VwVG NRW in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten Zweck, ein energieverbrauchsrelevantes Produkt, das – wie das streitgegenständliche Wäschetrocknermodell – die Anforderungen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EVPG nicht erfüllt und damit nicht in Verkehr gebracht werden darf, umfassend und zeitnah vom Markt zu entfernen. 176

C. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. 177

D. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO in Verbindung mit §§ 708 Nr. 11, 709 Satz 2, 711 Zivilprozessordnung (ZPO). 178

Die Berufung war nicht nach § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO zuzulassen, da keiner der Gründe des § 124 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwGO vorliegt. 179

Rechtsmittelbelehrung: 180

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) schriftlich die Zulassung der Berufung beantragt werden. Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. 181

Auf die seit dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung als elektronisches Dokument nach Maßgabe der §§ 55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen. 182

Innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. 183

Die Berufung ist nur zuzulassen, 184

1. wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen, 185

2. wenn die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist, 186

3. wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, 187

4. wenn das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder 188

189

5. wenn ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.	
Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster oder Postfach 6309, 48033 Münster) schriftlich einzureichen.	190
39	191
Über den Antrag entscheidet das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen.	192
Im Berufs- und Berufungszulassungsverfahren müssen sich die Beteiligten durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die das Verfahren eingeleitet wird. Die Beteiligten können sich durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Auf die zusätzlichen Vertretungsmöglichkeiten für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse wird hingewiesen (vgl. § 67 Abs. 4 Satz 4 VwGO und § 5 Nr. 6 des Einführungsgesetzes zum Rechtsdienstleistungsgesetz –RDGEG–). Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen als Bevollmächtigte zugelassen.	193
Die Antragsschrift und die Zulassungsbegründungsschrift sollen möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften.	194
B e s c h l u s s :	195
Der Streitwert wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.	196
G r ü n d e :	197
Die Festsetzung des Streitwertes ist nach § 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz (GKG) erfolgt. In Anlehnung an Ziffer 1.7.2 Satz 2 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit 2013 war der Streitwertfestsetzung die Summe der insgesamt angedrohten Zwangsgelder (20.000,00 Euro + 15.000,00 Euro + 15.000,00 Euro =	198
50.000,00 Euro) zu Grunde zu legen, weil diese höher ist als der für die Grundverfügung selbst zu bemessende Streitwert.	199
Rechtsmittelbelehrung:	200
Gegen den Streitwertbeschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf (Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf oder Postfach 20 08 60, 40105 Düsseldorf) Beschwerde eingelegt werden, über die das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster entscheidet, falls ihr nicht abgeholfen wird. § 129a der Zivilprozessordnung gilt entsprechend.	201
Auf die seit dem 1. Januar 2022 unter anderem für Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts geltende Pflicht zur Übermittlung als elektronisches	202

Dokument nach Maßgabe der §§55a, 55d Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV –) wird hingewiesen.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn sie innerhalb von sechs Monaten eingelegt wird, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat; ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden. 203

Die Beschwerde ist nicht gegeben, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,-- Euro nicht übersteigt. 204

40 205

Die Beschwerdeschrift soll möglichst dreifach eingereicht werden. Im Fall der Einreichung als elektronisches Dokument bedarf es keiner Abschriften. 206

War der Beschwerdeführer ohne sein Verschulden verhindert, die Frist einzuhalten, ist ihm auf Antrag vom Gericht, das über die Beschwerde zu entscheiden hat, Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren, wenn er die Beschwerde binnen zwei Wochen nach der Beseitigung des Hindernisses einlegt und die Tatsachen, welche die Wiedereinsetzung begründen, glaubhaft macht. Nach Ablauf eines Jahres, vom Ende der versäumten Frist angerechnet, kann die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragt werden. 207